Nummer 12 — Stuttgart, 20. März 1909 — 27. Jahrgang

Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Scherm.
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Rötestr. 16a part.
Telephonruf: Nr. 8892.

Insertionsgebühr pro sechsgespaltene Kolonelzeile:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, Privatanzeigen 2 Mark.
Geschäftsinserate finden keine Aufnahme.

In einer Aufl. von **383800** EXEMPLAREN erscheint diese Ztg.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Dem § 36 Abs. 2 des Statuts entsprechend bringen wir nachstehend die bei uns eingereichten Anträge zur neunten ordentlichen Generalversammlung in Hamburg zur allgemeinen Kenntnis.

Anträge, die eine Ablehnung oder Annahme gestellter Anträge wünschen, die die Haltung der Generalversammlung zu gestellten Anträgen betreffen sowie Anträge, die die Beibehaltung jetzt geltender statutarischer Bestimmungen oder früherer noch gültiger Beschlüsse von Generalversammlungen bezwecken, wurden wie bisher weggelassen.

Die Anträge der Kommission für Staffelbeiträge befinden sich in Nr. 7, die Anträge des Vorstandes in Nr. 11 der Metallarbeiter-Zeitung, worauf besonders aufmerksam gemacht wird.

Stuttgart, den 14. März 1909. **Der Vorstand.**

Anträge.

Zur Tagesordnung.

Berlin, Zeulenroda. Die Maifeier als besonderen Punkt zu behandeln.

Bremen. Die Maifeier als Punkt 4 zu behandeln.

Heidenheim. Die Fluktuation als eigenen Punkt zu behandeln und dazu einen Referenten zu bestimmen.

Berlin. Die Generalversammlung der Verwaltungstelle Berlin erwartet vom Verbandstag in Hamburg eine eingehende Besprechung des Streiks auf dem Strebelwerk in Mannheim.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung.

Statistische Erhebungen.

Berlin. Der Vorstand wird beauftragt, Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Werkzeugmacher in Deutschland zu veranstalten.

Breslau. Der Vorstand wird beauftragt, eine Enquete über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Eisen-, Metall- und Revolverdreher Deutschlands zu veranstalten.

Chemnitz. Den Vorstand zu beauftragen, eine Statistik über die Lage der in der Weich- und Gelbmetallindustrie beschäftigten Personen im Deutschen Reiche aufzunehmen.

Köln a. Rhein. Der Vorstand wird beauftragt, über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie über das Lehrlingswesen im Kunst- und Bauschlossergewerbe statistische Erhebungen anzustellen.

Berufskonferenz.

Berlin, Vertrauensleute der Schlosser. Den Vorstand zu beauftragen, spätestens im Jahre 1910 eine Konferenz der Kunst- und Bauschlosser Deutschlands einzuberufen.

Fluktuation.

Geiger-Heidenheim. Der Vorstand hat auf die Fluktuation ein besonderes Augenmerk zu lenken und solche Verwaltungstellen, die besonders schwer dagegen ankämpfen müssen, finanziell und persönlich in weitestgehendem Maße zu unterstützen.

Taktik.

Apolda. Der Hauptvorstand wird beauftragt, Bewegungen zur Verkürzung der Arbeitszeit in den Orten zu genehmigen, wo noch zehn Stunden und darüber gearbeitet wird.

Arbeitsnachweis.

A. Strohm-Ettlingen. Den Vorstand zu beauftragen, möglichst bald Mittel und Wege einzuschlagen, um zu versuchen, den Arbeitsnachweis in unsere Hände zu bekommen.

Jahresbericht.

L. Munker-Dresden. Der Vorstand wird beauftragt, den alljährlich erscheinenden Jahresbericht in gedrängter, jedoch übersichtlicher Form in der Verbandszeitung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Erlassung von Darlehen.

Pegnitz. Der Verwaltungstelle Pegnitz die Restschuld eines ihr vom Vorstand aus der Hauptkasse gewährten Darlehens zu erlassen.

Verwaltung.

Apolda. Der Vorstand wird beauftragt, geeignete Schritte zu tun, um zu verhindern, daß Schriftstücke (Korrespondenzen) ausgeschiedenen Verbandsfunktionären noch zugesandt werden können.

Düsseldorf. Den Hauptvorstand zu autorisieren, die Artikel, die in der Metallarbeiter-Zeitung unter dem Pseudonym Chagrin erschienen sind, in Broschürenform zu billigen Preisen herauszugeben.

Hamburg. Die Bekanntmachung wegen regelrechter Beitragszahlung soll am Kopfe der Zeitung veröffentlicht werden.

Anlegung von Verbandsgeldern.

Stuttgart. Der Vorstand wird beauftragt, Erhebungen anzustellen über die Anlage der Lokalkassengelder in den Verwaltungstellen. Mit dem gewonnenen Material soll versucht werden, Grundlagen zu schaffen, nach denen die Verbandsgelder in vorteilhafterer und zweckentsprechenderer Weise als bisher für die Organisation angelegt werden können. Der Vorstand wird beauftragt, in der Vorständekonferenz der Gewerkschaften diese Frage zur Besprechung zu bringen zur weiteren Stellungnahme.

Protokoll der Generalversammlung.

Frankfurt a. M. Bei Aufstellung der Präsenzliste ist die gegenwärtige Berufsstellung der Delegierten anzugeben.

Mannheim. Dem von der Münchener Generalversammlung angenommenen Antrag 39 betreffend Präsenz- und Rednerliste ist im diesjährigen Protokoll Geltung zu verschaffen.

Bremen. Das Protokoll der Generalversammlung den Mitgliedern unentgeltlich abzugeben.

Braunschweig. Das Protokoll der Generalversammlung ist zum Preise von 20 ₰ an die Verbandsmitglieder zu verabfolgen.

Chemnitz, Fürth i. B. Das Protokoll zum Preise von 25 ₰ an die Mitglieder abzugeben.

Harburg. Das Protokoll zum Preise von höchstens 25 ₰ abzugeben.

Maifeier.

Berlin. Die im Jahre 1905 in Leipzig beschlossene Resolution, die die Bestimmungen über die Stellungnahme zur Maifeier enthält, ist zu beseitigen und an deren Stelle eine Bestimmung festzulegen, die den Beschlüssen des 6. Deutschen Gewerkschaftskongresses voll und ganz entspricht.

Braunschweig. Nach den Vereinbarungen zwischen Parteivorstand und Generalkommission, daß die Unterstützungen für die Ausgesperrten vom 1. Mai nicht aus den Zentralkassen bestritten werden, beschließt die Generalversammlung, daß, wenn die aus lokalen Mitteln aufgebrachten Gelder für die Ausgesperrten verbraucht sind, die Zentralkasse so lange zur Weiterzahlung verpflichtet wird, bis die Ausgesperrten untergebracht sind.

Dittmann-Hamburg. Der Absatz 3 der Leipziger Resolution über die Maifeier ist dahin abzuändern: Aussperrungen, Maßregelungen und Entlassungen wegen der Arbeitsruhe am 1. Mai dürfen, wenn die Verhältnisse es gestatten, mit Forderungen unsererseits, jedoch nur mit Zustimmung des Vorstandes beantwortet werden.

Verbandsorgane.

Barmen-Elberfeld. In den Organen des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes darf nicht für eine der beiden Richtungen innerhalb der Sozialdemokratischen Partei Propaganda gemacht werden, wie dieses zum Beispiel im Metallarbeiter-Notizkalender für 1909 durch die Abhandlung über die Budgetfrage geschehen ist.

Breslau. Vom 1. Juli 1909 an hat die Metallarbeiter-Zeitung als Publikationsorgan für die Metallarbeiterkrankenkasse Hamburg nicht mehr zu dienen.

Dresden. Die neunte ordentliche Generalversammlung fordert den Vorstand auf, sich umgehend mit geeigneten Kolleginnen und Genossinnen zur Erlangung regelmäßiger Artikel und Artikelserien, agitatorischen und aufklärenden Inhaltes, für unser Verbandsorgan in Verbindung zu setzen, um dadurch die Agitation unserer tätigen Kollegen und Kolleginnen zu erleichtern.

Glauchau. Die Metallarbeiter-Zeitung nicht wie bisher in Buchform, sondern wie die Tageszeitungen mit Hauptblatt und Beilage zu drucken.

Helmstedt. Die Metallarbeiter-Zeitung in etwas größerer Schrift herzustellen.

Helmstedt. Eine Technische Rundschau monatlich in besonderer Beilage der Zeitung mit beizugeben.

Helmstedt. Anstellung eines Redakteurs für die Technische Rundschau.

Fr. Engels-Bonn. Die Metallarbeiter-Zeitung lehrreicher zu gestalten, damit dieselbe mehr von den Kollegen gelesen wird und sich aus derselben mehr Bildung und Wissen aneignen können, wodurch es möglich wird, mehr Agitatoren heranzubilden.

Fr. Engels-Bonn. Die Errichtung eines Fragekastens für rein gewerkschaftliche Interessen in der Metallarbeiter-Zeitung. Die Fragen sind von den dazu berechtigten Verbandsfunktionären vor Absendung an den Fragekasten zu unterstempeln, jedoch nur, wenn das fragestellende Mitglied mit seinen Beiträgen auf dem laufenden ist.

Dresden. Das Bildungsorgan Der Zeitgeist soll an die Mitglieder zum Selbstkostenpreis abgegeben werden.

Görlitz. Der Zeitgeist soll in der Mitte jedes Monats erscheinen. Die Nummer soll statt 25 ₰ 15 ₰ kosten.

Anträge zu Punkt 3 der Tagesordnung.

a) Anträge, die vor der Spezialberatung erledigt werden.

C. Deisinger-Hamburg. Den Beitrag auf wöchentlich 40 ₰ für männliche und 20 ₰ für weibliche und jugendliche männliche Mitglieder festzusetzen. Die Erwerbslosenunterstützung fakultativ einzuführen, und zwar in der Weise, daß es jedem Mitglied freisteht, an der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit oder an der gegen Krankheit oder an beiden zugleich teilzunehmen.

Lüdenscheid. Bei der Erwerbslosenunterstützung eine Änderung dahin zu treffen, daß in einem Jahre 10 Wochen Unterstützung bei Krankheit und 10 Wochen Unterstützung bei Arbeitslosigkeit bezahlt wird.

Crimmitschau, Glauchau, Gößnitz, Meerane, Schmölln. Dasselbe, wenn die jetzigen Beiträge zur Bestreitung der laufenden Unterstützungen nicht ausreichen.

Kommission zur Prüfung der Durchführbarkeit von Staffelbeiträgen, Altwasser, Frankenberg i. S., Hagen, Hall (Schwäb.), Heilbronn, Helmstedt, Tönning, Waltershausen-Friedrichsroda: Einführung von Staffelbeiträgen.

b) Anträge für die Spezialberatung.

§ 3, Absatz 3.

Wiesbaden. Hinter „bis zum vollendeten 18. Lebensjahr" zu setzen: Personen, welche zum zweiten Male dem Verband beitreten, haben als Eintrittsgeld 1 ℳ zu entrichten, beim dritten Male 2 ℳ.

Halle a. S. Über 50 (fünfzig) Jahre alte Metallarbeiter dürfen in den Deutschen Metallarbeiter-Verband nicht mehr aufgenommen werden.

Absatz 5.

Harburg. Für neueintretende Mitglieder für die ersten 26 Wochen eine provisorische Mitgliedskarte statt Buch einzuführen.

Iserlohn. Jedes in den Verband aufgenommene Mitglied erhält als Ausweis über seine Mitgliedschaft für das erste Jahr eine Mitgliedskarte und nach Ablauf des ersten Jahres ein Mitgliedsbuch, in denen sich eine von dem betreffenden Mitglied zu unterzeichnende Beitrittserklärung befindet, für die Dauer der Mitgliedschaft ausgehändigt. Die Mitgliedskarte und das Mitgliedsbuch bleiben Eigentum des Verbandes u. s. w.

Köln a. Rhein. Jedes in den Verband aufgenommene Mitglied erhält als Ausweis für das erste Jahr seiner Verbandszugehörigkeit eine Mitgliedskarte. Mit Beginn des zweiten Jahres wird dafür ein Mitgliedsbuch eingehändigt. Diese Karten sind in besonderer Nummernfolge anzulegen.

Wiesbaden. Jedes in den Verband aufgenommene Mitglied erhält als Ausweis über seine Mitgliedschaft eine Mitgliedskarte, in der sich eine von dem betreffenden Mitglied zu unterzeichnende Beitrittserklärung befindet. Nach einjähriger Mitgliedschaft ist diese Karte an die Ortsverwaltung abzuliefern und es wird alsdann dem betreffenden Mitglied ein Mitgliedsbuch ausgestellt. Das Mitgliedsbuch bleibt u. s. w. wie früher.

Neuer Absatz.

G. Finkhäuser-Burg a. Wupper. Für frühere Mitglieder, die aus Gründen, die mit § 22 des Statuts nicht identisch sind, aus dem Verband austraten, nachdem sie demselben ununterbrochen drei Jahre angehört und während dieser Zeit Unterstützung in irgend einer Form nicht erhalten haben, beträgt bei Wiederaufnahme die Karenzzeit 26 Wochen.

Absatz 9.

G. Finkhäuser-Burg a. Wupper. Desgleichen beträgt die Karenzzeit für frühere Mitglieder, die dem Verband mindestens ununterbrochen fünf Jahre angehört und während dieser Zeit Unterstützung in irgend einer Form nicht erhalten haben, 13 Wochen. Das gleiche gilt für Mitglieder, die dem Verband mindestens acht Jahre ununterbrochen angehört und während dieser Zeit Unterstützung in irgend welcher Form erhalten haben.

Absatz 10.

G. Finkhäuser-Burg a. Wupper. Frühere Mitglieder, welche dem Verband mindestens fünf Jahre ununterbrochen, im ganzen aber mit ihrem Wiedereintrittstermin zehn Jahre angehören, sind zur Bewerbung sämtlicher in der Gewerkschaft erforderlichen Ämter berechtigt.

§ 5, Absatz 2.

Gelsenkirchen. Mitglieder, die in einen anderen Verwaltungsbereich in Arbeit stehen, ohne dort angemeldet zu sein, sind verpflichtet, alle Veranstaltungen dieser Verwaltungstelle zu besuchen. Auch haben sie sich auf Verlangen den Verbandsfunktionären u. s. w.

Waltershausen-Friedrichroda. Die Mitglieder müssen der Verwaltungstelle angehören, in deren Bereich sie arbeiten.

Absatz 5.

Bielefeld. Zeile 3 hinter „betragen" fortzufahren: Die Wartezeit wird für die Dauer der Stundung unterbrochen.

Absatz 7.

A. Kadeit, A. Golke, M. Dühring-Berlin. Zeile 8: Hinter „Deutscher Metallarbeiter-Verband anzugehören" einfügen: ebenso weibliche Mitglieder, die sich der Führung des eigenen Haushaltes widmen müssen.

§ 6, Absatz 1.

Emden. Den Verbandsbeitrag um 10 ₰ pro Woche zu erhöhen. Diese 10 ₰ sind unverkürzt an die Hauptkasse abzuführen und zur Hälfte für den Ausbau der Erwerbslosenunterstützung, zur Hälfte für den Streikfonds zu verwenden.

Köln a. Rhein, Schweidnitz. Der Beitrag für weibliche und jugendliche männliche Mitglieder beträgt 30 ₰.

Hannover-Linden. Bei Ablehnung der Klassifizierung der Beiträge durch die Generalversammlung den Beitrag für männliche Mitglieder auf 65 ₰, für weibliche und jugendliche Mitglieder auf 30 ₰ zu erhöhen.

Apolda. Der letzte Satz soll klarer gefaßt werden.

Bant-Wilhelmshafen. Abs. 1 letzten Satz mit § 8 Abs. 2 in Einklang zu bringen.

Frankfurt a. M. Hinter „halbinvalide Mitglieder" einzuschalten: auf ihren wie auf Antrag der Ortsverwaltung mit Zustimmung des Vorstandes u. s. w.

Absatz 2.

Köln a. Rh. Anzufügen: Örtliche Extrabeiträge dürfen von weiblichen und jugendlichen Mitgliedern nicht erhoben werden.

Tönning. Jährlich vier Extrabeiträge in Höhe eines Wochenbeitrags zu erheben. Dieses Geld wird nur zu größeren Aktionen verwendet.

Absatz 3.

Gelsenkirchen. In Zeile 2 statt „dauernd invalide" zu setzen: ganz invalide.

Nürnberg. Anzufügen: Erwerbslose Mitglieder, die nachweislich die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes in außergewöhnlich hohem Maße in Anspruch nehmen, können in die Klasse der Invaliden eingereiht werden.

Rostock. Werden invalide oder halbinvalide Mitglieder vollständig erwerbsfähig, so müssen sie in der Beitragsklasse weiterzahlen, der sie vor Eintritt der Invalidität angehörten, wenn die Ortsverwaltung solches beschließt. Für wiedererwerbsfähig erklärte Mitglieder treten in die Rechte ein, die ihnen bei Eintritt der Invalidität zustanden. Werden voll invalide Mitglieder wieder teilweise erwerbsfähig, so ist nach § 6 Abs. 1 zu verfahren.

Velbert. Ist ein Mitglied infolge einer und derselben Krankheit zweimal nacheinander ausgesteuert, so wird es als invalides Mitglied betrachtet. Nach vollständig gehobener Krankheit müssen wieder volle Beiträge geklebt werden und die geltende Karenzzeit ist einzuhalten.

Absatz 4.

Essen a. Ruhr. Nachweislich beschädigte und dadurch unbrauchbar gewordene Quittungsmarken werden von der Ortsverwaltung ersetzt.

Hannover-Linden. Dem zweiten Satz folgende Fassung zu geben: Im Mitgliedsbuch fehlende Quittungsmarken werden nicht ersetzt und müssen nachbezahlt werden, wenn nicht einwandfrei nachgewiesen werden kann, daß die Marken entwommen sind. In letzterem Falle können die freien Felder abgestempelt werden.

Absatz 5.

Halle a. S. Hinter dem Wort „erheben" einzuschalten: Mitglieder, die in dem Bereich einer Verwaltungstelle arbeiten, müssen, auch wenn sie in einer anderen Verwaltungstelle angemeldet sind, ebenfalls eventuell genehmigte Extrabeiträge entrichten.

§ 7, Absatz 1.

Chemnitz, Frankfurt a. M., Kassel, Mügeln. In Zeile 4 und 5 unter a) die Worte „Arbeitslosigkeit, Streiks, Differenzen oder Maßregelung" zu streichen.

Chemnitz, Gera. Dafür zu setzen: durch Arbeitswechsel verursacht ist.

Döbeln, Zittau. Den Beitrag zu den Übersiedlungskosten in jedem Falle zu gewähren, wenn der Stellenwechsel im Interesse des Mitgliedes und nicht im Interesse eines Dritten erfolgt.

Jena. Abs. 1a, Zeile 5, hinter „Maßregelung" einzufügen: oder Wahrung ihrer eigenen wirtschaftlichen Interessen. . . .

Saalfeld. Abs. 1a, Zeile 4, hinter „Arbeitslosigkeit" zu setzen: Verbesserung des Arbeitsverhältnisses im Beruf u. s. w.

Bergedorf. Absatz 2 a. In Zeile 6 die Worte: „vom Vorstand oder Bezirksleitung" zu streichen und dafür zu setzen: Von den im Betrieb beschäftigten Mitgliedern in Verbindung mit der Ortsverwaltung.

Abschnitt C.

Barmen-Elberfeld. Die aus anderen Organisationen übergetretenen können aber im ersten Jahre ihrer Mitgliedschaft nur die Unterstützung beziehen, die ihnen auf Grund ihrer Beitragsleistung in der früheren Organisation zustand. Die Gesamtsumme darf jedoch die in diesem Statut festgesetzten Höchstbeträge nicht übersteigen. Nach einem Jahre tritt die Bezugsberechtigung in Kraft, die nach Umrechnung der bezahlten Beiträge ihrer Mitgliedschaftsdauer bei uns entspricht.

Magdeburg. Für aus anderen Organisationen übergetretene Mitglieder wird eine 52wöchige Karenzzeit für solche Unterstützungszweige festgelegt, die die bisherige Organisation nicht hatte. Soweit die Übertretenden schon vorher vollberechtigte Mitglieder des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes waren und durch Berufswechsel zum Übertritt in eine andere Organisation veranlaßt wurden, fällt die Karenzzeit fort, wenn sie innerhalb vier Wochen nach dem Wiedereintritt in die Metallindustrie die Mitgliedschaft im Deutschen Metallarbeiter-Verband wieder erwerben.

Stettin. Aus anderen Organisationen übergetretene Mitglieder können unsere Unterstützungen nur dann in Anspruch nehmen, wenn mindestens 26 Wochenbeiträge in unserer Organisation geleistet sind; im anderen Falle können dem Mitglied nur die Unterstützungen bezahlt werden, auf die es in seiner früheren Organisation Anspruch erheben konnte. Bei Streiks, Aussperrungen und Maßregelungen trifft Vorstehendes nicht zu.

Vegesack. Solche Mitglieder können nur dann Erwerbslosenunterstützung beziehen, wenn sie bei Beginn der Erwerbslosigkeit in der Metallindustrie tätig waren. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn nach dem Übertritt mehr als 52 Wochenbeiträge im Deutschen Metallarbeiter-Verband entrichtet sind.

§ 8, Absatz 2.

Bant-Wilhelmshaven. Abs. 2 mit § 6 Abs. 1 in Übereinstimmung zu bringen.

Bielefeld. Mitglieder, die innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verband beitreten, können nach 26wöchiger Mitgliedschaftsdauer Reisegeld, und zwar bis zur Hälfte des für männliche Mitglieder zu zahlenden niedrigsten Betrages erhalten.

Köln a. Rh. Statt „17 Jahre" 18 Jahre zu setzen.

Wiesbaden. Mitglieder, die während ihrer Lehrzeit oder innerhalb vier Wochen nach Beendigung derselben dem Verband beitreten, haben nach 26wöchiger Mitgliedschaft Anspruch auf Reisegeld. Dasselbe gilt für jugendliche Arbeiter, wenn sie vor Beendigung des 18. Lebensjahres dem Verband beitreten. Das Reisegeld beträgt pro Tag 1 M bis zur Gesamthöhe von 50 M.

Absatz 3.

Bant-Wilhelmshaven. Die Gesamtsumme des in einem Jahre zu erhebenden Reisegeldes beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer von

1 Jahr	für männl. Mitglieder 70,— M,	für weibl. Mitgl.	35,— M
2 Jahren	„ „ „ 77,50 „	„ „ „	38,75 „
3 „	„ „ „ 85,— „	„ „ „	42,50 „
4 „	„ „ „ 92,50 „	„ „ „	46,25 „
5 „	„ „ „ 100,— „	„ „ „	50,— „

Das Reisegeld wird an den vom Vorstand bestimmten Zahlorten ausbezahlt und beträgt pro Tag 1,25 M. Die nachfolgenden Bestimmungen sind diesbezüglich ebenfalls zu ändern.

Widmann-Frankfurt a. M. Das Reisegeld soll in derselben Höhe zur Auszahlung gelangen wie die Ortsunterstützung.

Absatz 4.

Wiesbaden. Zeile 3 bis 5 (auf Seite 10) die Worte von „wenn zwischen" bis „übergegangen wurde" zu streichen.

Absatz 5.

Iserlohn. Reisende Mitglieder, die sich wegen des Umschauens nach Arbeit länger an einem Zahlort aufhalten, können, wenn die Zahl der für sie in Betracht kommenden Betriebe so zahlreich sind, daß sie an einem Tage nicht besucht werden können, für die Zeit ihres Aufenthalts eine dem Reisegeld hinzuzuzählende Aufenthaltsunterstützung erhalten, und zwar in Orten bis 100000 Einwohner für einen Tag 1 M mehr, über 100000 bis 200000 Einwohner für zwei Tage 2 M mehr u. s. w. An Sonntagen kann in jedem Zahlort Aufenthaltsunterstützung bezahlt werden. Will das reisende Mitglied an einem Orte Aufenthaltsunterstützung erheben, so ist dieses beim Empfang der Reiseunterstützung dem Auszahler zu melden.

Bielefeld. Hinzuzufügen: Für Orte mit umfangreicher Metallindustrie, in denen es den reisenden Mitgliedern in der ihnen zustehenden Zeit nicht möglich ist, in allen Betrieben nach Arbeit umzuschauen, kann auf Antrag der betreffenden Verwaltung durch den Vorstand zugelassen werden, daß für mehrere Tage als vorgesehen Aufenthaltsunterstützung bezahlt werden kann.

Absatz 7.

München. In Zeile 3 hinter „bringen" fortzufahren: jedoch nur in der Höhe des jeweiligen Grundbeitrages ohne jeden Lokalbeitrag.

Absatz 8.

Chemnitz. Hinter die Worte: „Veränderung ihres Wohnortes" zu setzen: infolge Arbeitswechsel innerhalb des Zollgebiets u. s. w.

Görlitz. Umzugsunterstützung wird auch gewährt, wenn ein Mitglied an einem anderen Ort Arbeit zu besseren Lohn- und Arbeitsbedingungen erhält, also freiwillig aus der Arbeit ausscheidet.

Absatz 9.

Bochum. In Zeile 4 hinter „bezahlt" anzufügen: jedoch sind in außerordentlichen Fällen mit Genehmigung der Bezirksleitung Ausnahmen zulässig.

Krefeld, Dülken, M.-Gladbach, Uerdingen. In Zeile 3 zwischen „40 M" und „und" einzufügen: Beträgt die Entfernung 100 Kilometer und mehr, so erhöht sich die Unterstützung in jeder Klasse um 10 M.

Görlitz. Umzugsunterstützung wird im Falle der Maßregelung eines Mitglieds zweimal im Jahre bezahlt.

Hennigsdorf. Umzugsunterstützung wird von 12½ Kilometer an gewährt, und zwar bei einer Dauer der Mitgliedschaft von 1 Jahr 10 M, 2 Jahren 12,50 M, 3 Jahren 15 M, 4 Jahren 17,50 M und 5 Jahren 20 M. Bei einem Umzug von 25 Kilometer ab: 1 Jahr 20 M, 2 Jahre 25 M, 3 Jahre 30 M, 4 Jahre 35 M und 5 Jahre 40 M.

Vegesack. Hinzuzufügen: Beträgt die Entfernung des künftigen vom bisherigen Wohnort 10 bis 25 Kilometer, dann wird die Hälfte des in § 8 Abs. 9 angeführten Unterstützungssatzes bezahlt, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 8 Abs. 10 zutreffen. Auch die anderen Bestimmungen dieses Absatzes finden sinngemäße Anwendung.

Absatz 10.

Bamberg. In Zeile 6 statt „30" zu setzen: 20.

Saalfeld. In Zeile 6 statt „25" zu setzen: 15.

Schmiedeberg. In Zeile 3 hinter „auswärts Arbeit erhalten" einzufügen: oder sich eine Existenz gegründet.

Neuer Absatz.

Eberbach. Mitgliedern des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, die an der Landesgrenze oder im Ausland nahe der Grenze wohnen und von da weiter ins Ausland verziehen und sich nachweislich der Arbeiterorganisation des Auslandes anschließen, sind dieselben Rechte betreffs Umzugsunterstützung zu gewähren wie den Mitgliedern, die im Inland verziehen.

München. Gold- und Silberarbeiter, Graveure und Ziseleure: Mitgliedern, die eine Stelle nachweisen können und deren Zureise nichts im Wege steht, wird Bahnfahrt (pro Kilometer 2 ₰) vergütet, darf jedoch die Fahrgesamtsumme nicht übersteigen.

Wiesbaden. Arbeitslose Mitglieder, die nachweislich auswärts Arbeit erhalten haben, können auf Antrag bei der Ortsverwaltung Fahrgeld 3. Klasse zum künftigen Arbeitsort erhalten. Diese Unterstützung kommt beim Bezug von Reisegeld oder Umzugsunterstützung in Anrechnung.

§ 9, Absatz 1.

Breslau, Hannover-Linden, Nürnberg. In Zeile 1 statt „52" zu setzen: 78.

Frankfurt a. M., G. König-Ricklingen. In Zeile 1 statt „52" zu setzen: 72.

Frankfurt a. M., Pfungstadt, Röbel-Velbert:

Mitgliedschaftsdauer	für männliche Mitglieder pro Tag M	für männliche Mitglieder pro Woche M	für weibliche u. jugendl. männliche Mitglieder pro Tag ₰	für weibliche u. jugendl. männliche Mitglieder pro Woche M
von 52 bis 156 Wochen	1,—	6	50	3,—
über 156 „ 260 „	1,16⅔	7	58⅓	3,50
„ 260 „ 364 „	1,33⅓	8	66⅔	4,—
„ 364 „ 468 „	1,50	9	75	4,50
„ 468 Wochen . . .	1,66⅔	10	83⅓	5,—

Bremerhaven. Folgende Fassung zu geben: Die Erwerbslosenunterstützung wird in 52 aufeinanderfolgenden Wochen gewährt und beträgt bei einer Mitgliedschaftsdauer von:

	für männliche Mitglieder pro Tag M	für männliche Mitglieder pro Woche M	für weibl. u. jugendl. männliche Mitglieder pro Tag ₰	für weibl. u. jugendl. männliche Mitglieder pro Woche M	Auf die Dauer von Tagen
52 Wochen (1 Jahr)	1,—	6	50	3,—	60
156 „ (3 Jahren)	1,17	7	58	3,50	72
260 „ (5 „)	1,33	8	66⅔	4,—	84
364 „ (7 „)	1,50	9	75	4,50	96
468 „ (9 „)	1,66⅔	10	83⅓	5,—	108
520 „ (10 „)	1,66⅔	10	83⅓	5,—	120

Breslau. Die Erwerbslosenunterstützung wird für höchstens 120 Tage gewährt und beträgt bei einer Mitgliedschaftsdauer von:

	für männliche Mitglieder pro Tag M	für männliche Mitglieder pro Woche M	für weibliche u. jugendl. männliche Mitglieder pro Tag ₰	für weibliche u. jugendl. männliche Mitglieder pro Woche M
52 Wochen	1,—	6	50	3,—
130 „	1,16⅔	7	58⅓	3,50
208 „	1,33⅓	8	66⅔	4,—
286 „	1,50	9	75	4,50
364 „	1,66⅔	10	83⅓	5,—

Lechhausen. Der Bezug der Erwerbslosenunterstützung soll 26 Wochen währen, und zwar in zwei Jahren statt wie jetzt in einem Jahr, ohne Beitragserhöhung. Die Unterstützungssätze sollen festgelegt werden:

	für männl. Mitglieder	für weibl. u. jugendl. männliche Mitglieder
nach 1jähriger Mitgliedschaft . .	6 M	3 M
„ 2 „ „ . .	8 „	4 „
„ 3 „ „ . .	10 „	5 „
„ 4 „ „ . .	12 „	6 „
„ 5 „ „ . .	14 „	7 „

Reutlingen. In Zeile 2 statt „120 Tage" zu sagen: 15 Wochen.

Aschaffenburg. (Eventualantrag.) Bei Trennung der Arbeitslosen- von der Krankenunterstützung für letztere die Rechnungsfrist auf 72 Wochen festzusetzen.

Crimmitschau, Glauchau, Gößnitz, Meerane, Schmölln. Die Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit wird in 52 aufeinanderfolgenden Wochen für höchstens 90 Tage gewährt und beträgt bei einer Mitgliedschaftsdauer von

52 Wochen 6,— M pro Woche
104 „ 6,50 „ „ „
156 „ 7,— „ „ „
208 „ 7,50 „ „ „
260 „ 8,— „ „ „

bei weiblichen und jugendlichen männlichen Mitgliedern die Hälfte dieser Sätze.

Ilmenau. Die Erwerbslosenunterstützung im Arbeitslosenfalle auf Kosten der Erwerbslosenunterstützung im Krankheitsfalle zu erhöhen, und zwar die Sätze folgendermaßen zu ändern: bei Erwerbslosigkeit im Krankheitsfalle 5, 6, 7, 8 und 9 M die Woche, bei Erwerbslosigkeit im Arbeitslosenfalle 7, 8, 9, 10,50 und 12 M die Woche.

A. Lohberger-München. Erhöhung der Unterstützung pro Woche auf 16 M für Mitglieder, die 15 Jahre dem Verband angehören.

Absatz 2.

Breslau, Hannover-Linden, Nürnberg. In Zeile 1 statt „52" zu setzen: 78.

Frankfurt a. M., G. König-Ricklingen. In Zeile 1 statt „52" zu setzen: 72.

Frankfurt a. M., Pfungstadt. Nach „Mitgliedschaftsdauer" fortzufahren:

	für männliche Mitglieder	für weibliche und jugendliche männliche Mitglieder
von 52 bis 156 Wochen	120 M	60 M
über 156 „ 260 „	140 „	70 „
„ 260 „ 364 „	160 „	80 „
„ 364 „ 468 „	180 „	90 „
„ 468 Wochen . . .	200 „	100 „

Bremerhaven. Nach „Mitgliedschaftsdauer" fortzufahren:

	für männliche Mitglieder	für weibliche und jugendliche männliche Mitglieder
52 Wochen	60 M	30 M
156 „	84 „	42 „
260 „	112 „	56 „
364 „	144 „	72 „
468 „	180 „	90 „
520 „	200 „	100 „

Breslau. Die Gesamtsumme der zu erhebenden Erwerbslosenunterstützung darf einschließlich des etwa erhobenen Reisegeldes oder der etwa erhobenen Umzugsunterstützung bei einer Mitgliedschaftsdauer von

	für männliche Mitglieder	für weibliche und jugendliche männliche Mitglieder
52 Wochen . . .	120 M	60 M
130 „ . . .	140 „	70 „
208 „ . . .	160 „	80 „
286 „ . . .	180 „	90 „
364 „ . . .	200 „	100 „

nicht übersteigen.

Röbel-Velbert. Hinter Mitgliedschaftsdauer zu setzen: von 104 Wochen 120 M, 208 Wochen 140 M, 312 Wochen 160 M, 416 Wochen 180 M, 468 Wochen 200 M nicht übersteigen.

Breslau, Hannover, Linden, Nürnberg. Hinter „übersteigen" fortfahren: und darf ein Mitglied nur dann Umzugsunterstützung, Reisegeld und Erwerbslosenunterstützung erhalten, wenn vom jeweiligen Erhebungstag 78 Wochen zurückgerechnet die obige Summe in diesen 78 Wochen von ihm noch nicht voll erhoben worden ist.

Frankfurt a. M., P. Röbel-Velbert. Statt: „52" zu setzen: 72.

Bremerhaven. An Stelle des Satzes: „und darf ein Mitglied" u. s. w. zu setzen: Hat ein Mitglied innerhalb 52 Wochen den Höchstbetrag der in § 9 Abs. 2 festgelegten Unterstützungen erhalten, so kann es weitere solche Unterstützungen erst nach einer Wartefrist von 52 Wochen vom letzten Unterstützungstag an gerechnet und nachdem es 52 Wochenbeiträge für diese Zeit entrichtet hat, wieder erhalten.

Velbert. ... und darf ein Mitglied nur dann Umzugsunterstützung, Reisegeld und Erwerbslosenunterstützung erhalten, wenn vom letzten Erhebungstag 52 Wochen zurückgerechnet die Jahressumme in diesen 52 Wochen noch nicht voll erhoben ist.

P. Röbel-Velbert. Anzufügen: Die bis jetzt erworbenen Unterstützungsklassen behalten die Mitglieder bei, steigen jedoch erst in eine höhere Klasse, wenn die vorgesehene Karenzzeit abgelaufen ist.

Absatz 3.

Bremerhaven. Den ersten Satz zu streichen.

Rostock. Folgenden neuen Satz anzufügen: Die Mitglieder sind gehalten, den mit der Auszahlung betrauten Beamten auf ihr Aufrücken in eine höhere Klasse vor der Auszahlung hinzuweisen.

Schmiedeberg. Dem letzten Satz folgende Fassung zu geben: Jugendliche männliche Mitglieder, die nach Beendigung ihrer Lehrzeit oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres zur Leistung des für männliche Mitglieder geltenden höheren Beitrags verpflichtet sind, erhalten die für diese geltenden höheren Unterstützungssätze, sobald die geleisteten gesamten Beiträge zusammengerechnet den Betrag von 52 höheren männlichen Beiträgen erreicht haben und rücken dann in die Jahresklasse ein, die ihrer Gesamtmitgliedschaftsdauer entspricht.

Breslau, Liegnitz. (Neu): Tritt ein Mitglied erst nach Vollendung des 40. Lebensjahres dem Verband bei, so erhält es an Unterstützung bei Erwerbslosigkeit nach einjähriger Mitgliedschaft und 52wöchiger Beitragsleistung 6 M pro Woche; eine Steigerung für diesen Unterstützungszweig findet bei solchen Mitgliedern nicht statt.

Breslau. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die, die durch Berufswechsel oder andere zwingende Gründe nachweisbar nicht in der Lage waren, sich früher zu organisieren.

Magdeburg. Mitglieder, die nach dem 1. Juli 1909 eintreten und ein Alter von 50 Jahren und darüber haben, bleiben dauernd in der letzten Unterstützungsklasse für Erwerbslosenunterstützung.

§ 10, Absatz 1.

Lübeck. Hinter „Verbandsfunktionär" zu setzen: unter Vorlegung seines letzten Entlassungsscheines.

Bremen, Frankenberg, Mülheim a. Rhein, Waltershausen-Friedrichroda. In Zeile 2 statt „sieben" zu sagen: drei.

Döbeln, Luckenwalde. Statt „sieben Tagen" zu sagen: drei Werktagen.

Flensburg. Abs. 2 zu ändern.

Reutlingen. Statt „sieben" zu setzen: ein.

Glauchau. Die Karenzzeit zu bezahlen, wenn die Erwerbslosigkeit länger als sechs Wochen dauert.

Friedr. Engels-Bonn. Die sieben ersten Tage der Erwerbslosigkeit, für die Unterstützung nicht bezahlt wird, nachzuzahlen, wenn die Erwerbslosigkeit länger als drei Wochen dauert, dagegen die Unterstützungsdauer auf 15 Wochen festzusetzen.

Absatz 5.

Crimmitschau, Glauchau, Gößnitz, Meerane, Schmölln. Hat ein Mitglied einmal die einwöchige Karenzzeit durchgemacht, so steht ihm bei wiedereintretender Arbeitslosigkeit sowie Erwerbslosigkeit innerhalb 52 Wochen vom ersten Tage an die Unterstützung zu.

Schwabach. In der letzten Zeile fortzufahren: .... beim Besuch von Fachschulen und Inhaftierungen sowie bei solchen Mitgliedern, die die Karenzzeit gemacht, aber keine Unterstützung bezogen haben.

Schweinfurt. Anzufügen: Wird durch irgend ein Ereignis eine Verkürzung der Arbeitszeit notwendig, so daß nach längerer Dauer die Kürzung sechs Arbeitstage beträgt, so kann bei eintretender Erwerbslosigkeit vom ersten Tage an Erwerbslosenunterstützung gewährt werden, wenn zwischen der verkürzten Arbeitszeit und dem Eintritt der Erwerbslosigkeit weniger als sechs Wochen liegen.

Absatz 7.

Aachen. Das zeitweise Aussetzen zu präzisieren.

Hagen, Köln a. Rhn., Nürnberg. Den Absatz zu streichen.

Breslau. In Zeile 1 hinter „zeitweise" einzufügen: unfreiwillige.

Finsterwalde. Wie folgt zu fassen: Das tageweise Aussetzen mit der Arbeit wird nicht als Arbeitslosigkeit gerechnet und wird Erwerbslosenunterstützung dafür nicht bezahlt.

Altenburg. Den Absatz in der Weise zu erweitern, daß die Stunden, um die verkürzt gearbeitet wird, zu Tagen aufgerechnet werden und dafür Unterstützung gewährt wird.

Altwasser. Hinzuzufügen: Tageweises Aussetzen gilt nicht als Arbeitslosigkeit, wenn nicht mehr als ein Tag in der Woche ausgesetzt wird.

Chemnitz, Weichmetallbranche. Bei Aussetzen Bestimmungen dahingehend in das Statut aufzunehmen, daß Aussetzen als Arbeitslosigkeit nicht gerechnet wird, wenn Mitglieder in einer Woche mindestens 48 Stunden arbeiten, daß aber für die Mitglieder, die nicht mehr als 39 Stunden in einer Woche arbeiten, für Aussetzen Unterstützung bezahlt wird. Den Ortsverwaltungen soll es freigestellt sein, eine bestimmte Lohnhöhe festzusetzen, bis zu welcher eine Unterstützung für Aussetzen nicht bezahlt werden darf.

Crimmitschau, Glauchau, Gößnitz, Meerane, Schmölln. In Zeile 1 hinter „Aussetzen" fortfahren: sowie regelmäßige verkürzte Arbeitszeit gilt gleichfalls als Arbeitslosigkeit, wenn das zeitweise Aussetzen und die ausfallenden Stunden mindestens ein Drittel der Arbeitswoche betragen. Die Kontrolle hat durch die Vertrauensleute zu erfolgen.

Düsseldorf. Hinter die Worte „gewährt werden" zu setzen: wenn dieses Aussetzen mindestens regelmäßig die Woche 2 Tage dauert.

Eßlingen. Hinter die Worte „6 Arbeitstage dauert" einzufügen: Bei stundenweisem Aussetzen kann Unterstützung nur bezogen werden, wenn dieses Aussetzen mindestens 10 Stunden in der Woche beträgt. Bruchteile unter und über 10 Stunden kommen nicht in Anrechnung.

Iserlohn. Einzuschalten: Halbe Tage werden zusammengezählt und werden die hierbei zusammenkommenden ganzen Tage in derselben Weise behandelt, wie das Aussetzen ganzer Tage.

Magdeburg. Das zeitweise Aussetzen gilt nur dann als Arbeitslosigkeit, wenn es ohne Unterbrechung mindestens 6 Tage dauert.

Mülheim a. Rh. In Zeile 1 hinter „Arbeit" einzuschalten: gleichviel ob tage- oder stundenweise.

In der Zeile 4 statt „sechs Arbeitstage": einen Tag pro Woche.

Offenbach. Für den Absatz zu setzen: Für Mitglieder, die verkürzt arbeiten oder aussetzen, kann Arbeitslosenunterstützung gewährt werden, wenn der wöchentliche Zeitausfall ein Fünftel oder mehr der regulären Arbeitszeit beträgt. In solchen Fällen wird der Zeitausfall summiert und als Arbeitslosigkeit in Anrechnung gebracht. Jedoch sind die Mitglieder den Kontrollvorschriften wie bei Arbeitslosigkeit unterstellt. Gesetzliche Feiertage werden nicht gerechnet.

Vertrauensmänner-Remscheid. Das zeitweise Aussetzen gilt als Arbeitslosigkeit und kann den davon Betroffenen während desselben Erwerbslosenunterstützung gewährt werden, wenn innerhalb 2 Arbeitswochen 3 Tage ausgesetzt wird und dieses Aussetzen länger als 6 Arbeitstage dauert. Die Mitglieder, die die Arbeitszeit täglich um Stunden gekürzt bekommen und diese Stunden in 2 Arbeitswochen zusammengerechnet 3 Tage ausmachen, werden ebenfalls als Arbeitslose betrachtet.

Schmiedeberg. Den letzten Satz wie folgt zu ändern: Jedoch werden nur gesetzliche Feiertage auf die Zeit des Aussetzens nicht angerechnet.

Nürnberg. Eventualantrag. Für den Fall, daß Absatz 7 nicht gestrichen wird, soll er lauten: Das zeitweise Aussetzen mit der Arbeit gilt als Arbeitslosigkeit und den davon Betroffenen kann während desselben Erwerbslosenunterstützung gewährt werden, wenn dies Aussetzen länger als 6 Tage dauert und mehr als den dritten Teil der im Betriebe üblichen normalen Arbeitszeit beträgt, wobei es gleichgültig ist, ob das Aussetzen in ganzen Tagen oder in Stunden erfolgt. Im ersten Falle hat das Mitglied nur dann Anspruch auf Unterstützung, wenn es sich vom ersten Tage des Aussetzens der Arbeit an regelmäßig zur Kontrolle meldet. Gesetzliche Feiertage werden auf die Zeit des Aussetzens nicht angerechnet. Im zweiten Falle tritt die Unterstützung erst dann ein, wenn die Zahl der ausgesetzten Stunden die im Betriebe pro Woche übliche Arbeitszeit überschreitet, so daß auf diese Weise die vom Statut vorgeschriebene Karenzzeit gemacht wurde. Die Feierstunden werden dann zusammengezählt und nach den im Betriebe üblichen Tagesschichten in Unterstützungstage umgerechnet. Das Mitglied hat sich der von der Verwaltung angeordneten Kontrolle zu unterziehen. Wenn das teilweise Aussetzen der Arbeit innerhalb der Zeit von 78 Wochen länger als 21 Wochen dauert, wird eine

Verbandsunterstützung für das Kostgeld nicht mehr gewährt. Erwerbslosenunterstützung kann das Mitglied bis zur Höchstdauer seines Bezugsrechtes dann nur bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit beziehen. Die Unterstützung kommt ebenfalls in Wegfall, wenn das Mitglied für sein Kostgeld anderweitig entschädigt wird.

§ 11, Absatz 3.

Bremen, Frankenberg, Freiberg i. S., Mülheim a. Rh., Reutlingen. In Zeile 1 statt „erste Woche" zu sagen: ersten drei Tage.

Neuer Absatz.

Bremen. Bezugsberechtigte erwerbsunfähige Mitglieder, die sich durch Trunkenheit gegen die Statuten der Krankenkassen vergehen, werden vom Verband mit denselben Geldstrafen belegt, wie es in den betreffenden Krankenkassen der Fall ist.

Burg. Mitglieder, die sich durch eigenes Verschulden bei Schlägereien Krankheiten zuziehen, erhalten in diesen Fällen keine Erwerbslosenunterstützung.

§ 12.

Antragsteller zu § 9. Analog ihrer Anträge zu Absatz 1 vorletzte und letzte Zeile statt „52" zu sagen 78 oder 72.

Neuer Absatz.

Chemnitz. Auf Beschluß der Ortsverwaltung ist den Mitgliedern die Erwerbslosenunterstützung ganz oder teilweise zu entziehen, wenn sie während des Bezugs von Arbeitslosenunterstützung einen regelmäßigen Erwerb haben oder während der Krankheit Handlungen unternehmen, welche den Heilungsprozeß beeinträchtigen, oder wenn sie gegen die Bestimmungen des Statuts verstoßen. Mitgliedern, denen die Unterstützung ganz entzogen ist, darf vor Ablauf von 2 Wochen keine weitere Unterstützung aus Verbandsmitteln bezahlt werden.

§ 14, Absatz 1.

Saalfeld. Wie folgt zu fassen: Unterstützungen nach § 2 c können nur aus lokalen Mitteln unter Zustimmung einer Mitgliederversammlung an solche Mitglieder gewährt werden, die mindestens 1 Jahr dem Verband angehören und ihre Beiträge für 52 Wochen bezahlt haben. Diesbezügliche Gesuche sind schriftlich unter Schilderung der familiären Verhältnisse und Beifügung des Mitgliedbuchs an die Ortsverwaltung zu richten. Die Höhe der Unterstützung darf 50 ℳ nicht überschreiten. Eine Beschlußfassung in einer Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich, wenn in einem vom Vorstand genehmigten Ortsstatut andere Bestimmungen getroffen sind.

Neue Absätze.

Rostock. Notlageunterstützung darf nicht lediglich aus dem Grunde versagt werden, weil das Mitglied zu gleicher Zeit aus anderen als den die Notlage geschaffenen Gründen eine laufende Unterstützung bezieht.

Rostock. Invaliden Mitgliedern, die bei Eintritt der Invalidität länger als 5 Jahre dem Verband angehörten, kann Notlageunterstützung gewährt werden, wenn die Notlage in anderen Ursachen begründet ist, als die Invalidität.

§ 15, Absatz 1.

Bergedorf. In Zeile 9 die Worte: „Vom Vorstand oder der Bezirksleitung oder bei Verwaltungstellen von über 3000 Mitgliedern von der Ortsverwaltung" zu streichen und dafür zu setzen: Von den im Betriebe oder Werkstelle beschäftigten Mitgliedern in Verbindung mit der Ortsverwaltung.

Solingen. In Zeile 8 statt „dreizehn" zu sagen: zwanzig.

Fürth, Güstrow, Kassel, Köln a. Rh. In Zeile 13 das Wort „verheiratete" und Zeile 14 ganz zu streichen.

Frankfurt a. M., Lübeck, Offenbach. In Zeile 13 bis 15 statt „14" zu setzen 16, statt „12" 14, statt „7" 9.

Bergedorf, Kassel. In Zeile 13 statt „14" zu setzen 16, in Zeile 15 statt „7" 8.

Bergedorf. In Zeile 14 statt „12" zu setzen 13.

Dülken, Krefeld, M.-Gladbach, Uerdingen. In Zeile 13 statt „14" zu setzen 16.

Hamburg. In Zeile 12 hinter „beträgt" fortzufahren: für männliche verheiratete und solche männliche ledige Mitglieder, die dem Verband mindestens 15 Jahre angehören . . . .

Neue Absätze.

Arnstadt. Männlichen verheirateten Mitgliedern, die infolge Maßregelung außerhalb in Arbeit treten und getrennt von ihrer Familie leben müssen, ist eine Familienunterstützung von 5 ℳ pro Woche auf die Dauer von 13 Wochen zu gewähren.

Bielefeld. Neuer Absatz 4. Den Mitgliedern, die im Auftrage der Verbandsinstanzen agitatorisch tätig gewesen sind oder die Interessen der Organisation in anderer Beziehung nachhaltig vertreten haben, kann eine um 3 ℳ höhere Unterstützung pro Woche bezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft nach Anhörung der Mitglieder des Betriebes, in welchem das in Betracht kommende Mitglied beschäftigt war, die Bezirksleitung, bei Verwaltungstellen mit über 3000 Mitgliedern die Ortsverwaltung. Dauert die Maßregelung infolge schwarzer Listen länger als 13 Wochen, so kann die Unterstützung bis zu 20 Wochen bezahlt werden, jedoch von der 14. Woche an nur in der Höhe, wie in Absatz 1 festgesetzt ist.

Offenbach a. M. Lehnt der Vorstand oder die Bezirksleitung ein von der Ortsverwaltung eingereichtes Gesuch um Genehmigung der Gemaßregeltenunterstützung ab, so hat der Vorstand oder die Bezirksleitung sich in einer Sitzung vertreten zu lassen, in der außer der betreffenden Ortsverwaltung die Vertrauensleute des betreffenden Betriebs und der Gemaßregelte die Angelegenheit nochmals zu prüfen haben.

§ 16, Absatz 1.

Dülken, Krefeld, M.-Gladbach, Uerdingen. In Alinea a Zeile 2 statt „14" zu setzen 16.

Lechhausen. In alinea a die Zeile 3 zu streichen, Zeile 4 statt „7" zu setzen 8.

Frankfurt a. M. Die Sätze der Streikunterstützung sind nach 5jähriger Mitgliedschaft um 2 ℳ zu erhöhen.

Hamburg. In alinea a, Zeile 1, hinter „Mitglieder" fortzufahren: und solche ledige männliche Mitglieder, die dem Verband 15 Jahre und länger angehören.

Neuer Absatz.

Saalfeld. Ledige Mitglieder, die als Ernährer erwerbsunfähiger Eltern gelten, erhalten 2 ℳ Zuschuß pro Woche.

Arnstadt. Männlichen verheirateten Mitgliedern, welche infolge Streiks oder Aussperrung außerhalb in Arbeit treten und getrennt von ihrer Familie leben müssen, ist eine Familienunterstützung von 5 ℳ pro Woche auf die Dauer von 13 Wochen zu gewähren.

Chemnitz. Mitglieder, die nach Beendigung eines Streiks oder einer Aussperrung arbeitslos bleiben, erhalten, wenn ihnen nach § 15 Unterstützung nicht gewährt wird, die in Absatz 1 a, b, c festgesetzte Unterstützung noch auf die Dauer bis zu 6 Wochen vom Tage der Aufhebung des Streiks oder der Aussperrung.

§ 17, Absatz 6.

Nürnberg. Erschleicht sich ein Mitglied auf Grund falscher Angaben oder des Verschweigens von Tatsachen den Rechtschutz des Verbandes, so kann es für die entstandenen Kosten haftbar gemacht oder es können dem Mitglied die ev. Unterstützungen so lange gesperrt werden, bis der Schaden gedeckt ist.

§ 20, Absatz 1.

Dresden. So abzuändern, daß die streitenden Parteien die Beisitzer nicht mehr selbst zu ernennen haben. Es hat jede Verwaltungstelle, der Mitgliederzahl entsprechend, in der Versammlung, in der die Ortsverwaltung gewählt wird, für die Dauer eines Jahres eine durch das Statut vorgeschriebene Anzahl Beisitzer zu wählen. Die Zuziehung erfolgt durch Auslosung.

Absatz 15.

Bergedorf. Der Vorstand darf die einem Mitglied erteilte Rüge erst dann in der Metallarbeiterzeitung veröffentlichen, wenn das Mitglied während der in Statut vorgesehenen Beschwerdefrist keine Beschwerde eingelegt hat, oder wenn der Ausschuß die Beschwerde abgewiesen hat.

Die Bekanntgabe in der Zeitung kann sofort erfolgen, wenn das Mitglied ohne zwingenden Grund der Verhandlung vor dem Schiedsgericht oder der Untersuchungskommission fernblieb, wenn der Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist, oder wenn das Mitglied inzwischen aus dem Verband ausgetreten ist.

§ 21, Absatz 1a.

Pforzheim. Zeile 1 und 2 statt „acht" und „achten" zu setzen: „sechs" und „sechsten".

§ 23, Absatz 1.

Dresden. So abzuändern, daß die Parteien nicht mehr selbst die Beisitzer der Untersuchungskommission ernennen, sondern jede Verwaltungstelle ihrer Mitgliederzahl entsprechend, in der Mitgliederversammlung, wo die Ortsverwaltung gewählt wird, eine durch Statut zu bestimmende Anzahl Beisitzer auf die Dauer von einem Jahr wählt. Die Zuziehung erfolgt durch Auslosung.

Absatz 5.

Bergedorf. In letzter Zeile hinter „machen" fortzufahren: jedoch darf dies erst dann geschehen, wenn das Mitglied während der im Statut vorgesehenen Beschwerdefrist keine Beschwerde beim Ausschuß erhoben hat, oder von letzterem eine etwa eingelegte Beschwerde abgewiesen worden ist. Eine sofortige Bekanntgabe ist zulässig, wenn das Mitglied ohne zwingenden Grund der Verhandlung der Untersuchungskommission fernblieb, wenn sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln oder wenn es inzwischen aus dem Verband ausgetreten ist.

Absatz 6.

Bergedorf. In letzter Zeile hinter „werden" fortzufahren: Erkennt der Ausschuß auf eingelegte Beschwerde den Ausschluß eines Mitgliedes nicht als gerechtfertigt an, so tritt das Mitglied sofort wieder in seine früheren Rechte ein.

Absatz 7.

Mühlhausen i. Th. In Zeile 2 hinter „Vorstand" anzufügen: „innerhalb eines Jahres".

Mühlhausen i. Th. In letzter Zeile hinter „hätten" fortzufahren: Ein Wiederaufnahmeverfahren darf nicht stattfinden bei Diebstahl, Betrug oder Unterschlagung, sondern es muß immer ein neues Verfahren eingeleitet werden.

Absatz 8.

Halle a. S. Den Absatz zu streichen.

§ 24, Absatz 6.

Dülken, Krefeld, M.-Gladbach, Uerdingen. Anzufügen: Hat der Ausschuß über eine solche Beschwerde entschieden, so ist dies auch für den Vorstand verbindlich und steht ihm nicht das Recht zu, in dieser Sache weitere Verhandlungen, zwecks Erlangung eines anderen Urteils, beim Ausschuß einzuleiten.

§ 27, Absatz 2.

Hanau. In Zeile 2 hinter „Hauptkasse" anzufügen: sowie der den Verwaltungstellen gesandten Zuschüsse.

§ 31, Absatz 1.

Erfurt. Unter „fünfter Bezirk": den fünften Bezirk neu aufzuteilen.

Absatz 2.

Offenbach a. M. Den Absatz zu streichen.

Absatz 3.

Bergedorf. Auf Seite 36, Zeile 1, die Worte „Maßregelungsunterstützung sowie" zu streichen.

Absatz 4.

Fr. Hertzig-Bremen. Anfügen: Die Bezirksleiter werden alle zwei Jahre durch die Mitglieder neu gewählt.

Mügeln. Dem Absatz folgende Fassung zu geben: Die Bezirksleiter unterliegen der Wiederbestätigung einer zirka ¼ Jahr vor Stattfinden des ordentlichen Verbandstages abzuhaltenden Bezirkskonferenz. Wird die Stelle eines Bezirksleiters durch Nichtwiederbestätigung frei, so hat die Bezirkskonferenz aus ihrer Mitte eine elfgliedrige Kommission zu wählen, die den Posten im Verbandsorgan auszuschreiben, die eingelaufenen Gesuche zu prüfen und dem Vorstand einen geeigneten Bewerber zur Bestätigung vorzuschlagen hat. Die Anstellung erfolgt auf Kündigung nach den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Wird die Stelle eines Bezirksleiters durch Kündigung frei, so erfolgt die Anstellung durch den Vorstand.

Offenbach. Hinter „zur allgemeinen Bewerbung auszuschreiben" fortzufahren: Die Bewerbungen werden von der Bezirkskommission und vom Vorstand geprüft und geeignete Vorschläge der Bezirkskonferenz unterbreitet. Die Wahl der Bezirksleiter erfolgt durch die Bezirkskonferenz auf die Dauer von 2 Jahren. Die ausgewählten Bewerber haben eine Probearbeit zu liefern und ev. auf Beschluß der Bezirkskommission und des Vorstandes einige Zeit tätig zu sein.

Absatz 5.

Dortmund. Die Rechte, die dem Hauptvorstand in § 25, Absatz 4 garantiert sind, werden auch den Bezirksleitern übertragen.

Offenbach a. M. Als alinea f neu einzufügen: Die Bezirksleiter sind verpflichtet, auf den Bezirkskonferenzen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

Absatz 6.

Dülken, Krefeld, M.-Gladbach, Uerdingen. Anhang an Absatz 6: Beschwerden über die Bezirksleiter, soweit sich dieselben auf persönliche Streitigkeiten mit Mitgliedern erstrecken, sind nach § 20 des Statuts durch ein Schiedsgericht am Tatort zu erledigen.

Absatz 7.

Bant-Wilhelmshaven. In Zeile 2 und 3 die Worte „gegen Besoldung angestellten" zu streichen.

Absatz 8 e.

O. Brumme-Werdau. In Zeile 1 und 2 die Worte „Bezirks- oder" zu streichen.

§ 32, Absatz 1.

Barmen-Elberfeld. Nach Schluß fortzufahren: Vor jeder Generalversammlung muß jedoch eine Bezirkskonferenz stattfinden. Dieselbe soll vor der Delegiertenwahl in der Regel an den Osterfeiertagen stattfinden.

Hanau a. M. Anzufügen: Es muß jedoch jedes Jahr im Laufe des ersten Quartals eine Bezirkskonferenz stattfinden, in welcher der Bezirksleiter einen mündlichen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten hat. Die Konferenz hat über die Tätigkeit des Bezirksleiters zu befinden.

Ilmenau. Anzufügen: jedoch muß vor jeder Generalversammlung eine Bezirkskonferenz stattfinden.

Köln a. Rhn. Anzufügen: Bezirkskonferenzen müssen mindestens einmal im Jahre, und zwar im März stattfinden.

Mannheim. Anzufügen: Bezirkskonferenzen haben jedoch mindestens alljährlich stattzufinden. In diesen hat die Bezirksleitung Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Diesen Konferenzen steht das Recht zu, über das Vertragsverhältnis der Bezirksleiter zu entscheiden. Die Einberufung einer Bezirkskonferenz muß aber auch erfolgen, wenn sie von einem Fünftel der Mitglieder des Bezirkes verlangt wird.

Mügeln. In Zeile 4 hinter „können" fortzufahren: neben den obligatorischen Bezirkskonferenzen (siehe § 31 Abs. 4) noch solche und Berufskonferenzen nach Bedarf abgehalten werden.

Absatz 1, 2 und 3.

Straßburg. Vor jeder Generalversammlung sind Bezirkskonferenzen der jeweiligen Bezirke zur Vorbesprechung der gestellten Anträge abzuhalten.

Otto Brumme-Werdau. In Zeile 4 statt „Kreise" u. s. w. müssen Bezirkskonferenzen abgehalten werden. Außerdem haben im Monat Januar des Jahres, in dem die ordentliche Generalversammlung abgehalten wird, stattzufinden.

Offenbach a. M. Zur Unterstützung der Bezirksleitung, zur Erörterung taktischer Fragen sowie zur Stellungnahme zu den Generalversammlungen sind spätestens ein Vierteljahr vor jeder ordentlichen Generalversammlung Bezirkskonferenzen abzuhalten. Lassen besondere Umstände eine außerordentliche Bezirkskonferenz als notwendig erscheinen, so kann der Vorstand in Gemeinschaft mit der Bezirkskommission eine solche einberufen. Auf Verlangen von Verwaltungstellen, die mindestens zwei Drittel der Mitglieder eines Bezirkes umfassen, ist eine außerordentliche Bezirkskonferenz einzuberufen.

Die ordentlichen Bezirkskonferenzen haben neben der Erledigung der sonstigen Tagesordnung die Wahl des Bezirksleiters auf jedesmal zwei Jahre vorzunehmen. Außerordentliche Bezirkskonferenzen haben nur im Falle einer Vakanz eine solche Wahl vorzunehmen.

Die Bezirkskonferenzen können mit Zustimmung des Vorstandes oder der Generalversammlung eine Teilung oder anderweitige Abgrenzung der Bezirke vornehmen.

Absatz 2.

Ilmenau. So zu ändern: Die Einberufung einer Bezirkskonferenz erfolgt durch die zuständige Bezirksleitung auf Antrag von mindestens fünf Verwaltungstellen.

Köln a. Rhn. Statt „Die Einberufung einer Bezirkskonferenz" zu setzen: die Einberufung weiterer Bezirkskonferenzen.

O. Brumme-Werdau. Den Abs. 2 zu streichen.

Absatz 4.

Mügeln. Folgende Fassung zu geben: Die Delegierten zu den Bezirkskonferenzen werden von den Verwaltungstellen gewählt. Verwaltungstellen mit 100 bis 500 Mitgliedern wählen einen Delegierten. Verwaltungstellen mit mehr als 500 Mitgliedern wählen auf jedes angefangene 500 einen Delegierten. Alle Verwaltungstellen mit weniger als 100 Mitgliedern werden zu einem Wahlbezirk zusammengelegt und wählen auf jedes vollendete 100 einen Delegierten. Verwaltungstellen, die zu einem Wahlbezirk zusammengelegt werden, dürfen nicht mehr als einen Kandidaten zur Wahl stellen.

§ 33, Absatz 2.

Aachen. In Zeile 14 und 15 die Worte von „haben" bis „auszuüben" zu streichen und dafür zu setzen: gelten als Beisitzer. Außerdem wählt jede Verwaltungstelle zwei Revisoren, die nicht der Verwaltung angehören.

Absatz 6.

Bant-Wilhelmshaven. In Zeile 3 statt „16": 11. Zeile 6, 9, 11 statt „20": 15.

Bant-Wilhelmshaven. Anzufügen: Von den dadurch der Hauptkasse mehr zufließenden Geldern übernimmt dieselbe die Besoldung sämtlicher Lokalbeamten exklusive der besoldeten Beitragskassierer. Die erstmalige und jede weitere Anstellung von Beamten hat jeweils mit Zustimmung des Hauptvorstandes zu erfolgen, die Auswahl der Personen bleibt jedoch den Lokalverwaltungen vorbehalten.

Dortmund. In Zeile 6, 9, 11 statt „20": 25.

Güstrow. In Zeile 6 hinter „20" einzufügen: in kleineren Verwaltungstellen 25.

In Zeile 9 und 11 hinter „20" einzufügen: beziehungsweise 25.

Ilmenau. In Zeile 2 statt „4": 6. Zeile 3 statt „16": 14.

Schwabach. Anzufügen: In Verwaltungstellen, wo bezahlte Beamte in einer öffentlichen Körperschaft (Reichstag, Landtag u. s. w.) tätig sind, trägt der Verband die Kosten der notwendig werdenden Stellvertretung.

§ 35, Absatz 2.

Apolda. Die Generalversammlung möge beschließen, daß in Zukunft nicht mehr Gewerkschaftsbeamte als Delegierte, sondern dieselben aus den Reihen der Mitglieder entsendet werden, und zwar, da die Beamten vom Hauptvorstand abhängig sind, somit nicht objektiv beschließen können.

Ilmenau. In Zeile 4 hinter „Mitglieder" fortzufahren: die nicht im Solde des Verbandes stehen.

A. Loberger-München. Eine Bestimmung anzufügen, wonach in Zukunft nicht mehr so viele Verwaltungsbeamte zur Generalversammlung als Vertreter geschickt werden.

§ 35, Absatz 3.

Burg. Drittletzte Zeile, letzten Satz, von „jedoch" zu streichen und dafür zu setzen: Jede Wahlabteilung von 2000 Mitgliedern wählt einzeln einen Abgeordneten. Die einzelnen Wahlabteilungen müssen frühzeitig bekannt gemacht werden, damit die dazugehörigen Verwaltungstellen miteinander in Fühlung treten können.

Güstrow. Eine andere Einteilung der Wahlabteilung zu schaffen.

Viersen. In Zeile 6 hinter „Wahlabteilung" fortzufahren: Alle übrigen Verwaltungstellen der einzelnen Verbandsbezirke bilden gemeinschaftliche Wahlabteilungen. In den gemeinschaftlichen Wahlabteilungen hat jede Verwaltungstelle das Recht, einen Kandidaten vorzuschlagen. Wahlabmachungen und Kompromisse zwischen den Verwaltungstellen sind unzulässig. Gültig sind bei der Wahl nur die Stimmzettel, auf denen so viel Namen verzeichnet wie Delegierte in der betreffenden Wahlabteilung zu wählen sind. Stimmzettel mit mehr oder weniger Namen sind demnach ungültig.

Offenbach. Anzufügen: Örtliche Verwaltungstellen, die mehr als einen Delegierten zu wählen haben, können für ihren Verwaltungsbereich durch Versammlungsbeschluß Wahlabteilungen, auf die je ein Delegierter entfällt, bilden. Wird bei Zusammenschluß zweier oder mehrerer Verwaltungstellen zu einer die Bildung solcher Wahlabteilungen vereinbart, so kann diese Vereinbarung nur mit Zustimmung der in den einzelnen Wahlabteilungen wohnenden Mitglieder aufgehoben werden.

Absatz 5.

Barmen-Elberfeld. In Zeile 2 die Worte „6 ℳ für entgangenen Arbeitsverdienst" zu streichen. Dafür in Zeile 3 hinter „Wagenklasse" neuer Absatz: Die Abgeordneten, die durch ihre Anwesenheit auf der Generalversammlung einen Verdienstausfall erleiden, erhalten als Entschädigung hierfür pro Tag 6 ℳ.

Berlin. (Neue Fassung): Jeder Abgeordnete erhält pro Tag 12 ℳ Diäten. Außerdem 6 ℳ pro Werktag für entgangenen Arbeitsverdienst, unter Ausschluß derer, die festes Einkommen haben. Delegierte, die sich in Stellungen befinden, wo ein Lohnausfall ausgeschlossen ist, erhalten während der Dauer der Generalversammlung keine Entschädigung für entgangenen Lohn.

Braunschweig. In Zeile 3 hinter „Wagenklasse" fortfahren: Delegierte, die innerhalb der Arbeiterbewegung angestellt sind, erhalten eine Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst nicht. Für Delegierte mit Arbeitsverdienstausfall kann solcher auch nur für Werktage in Anrechnung gebracht werden.

Breslau. Folgende Fassung zu geben: Bei Delegationen erhält jeder Delegierte pro Tag 9 ℳ Diäten und 6 ℳ für entgangenen Arbeitsverdienst sowie Fahrgeld dritter Wagenklasse. Entgangener Arbeitsverdienst für Angestellte vom Verband, Krankenkassen, Konsumvereinen ꝛc. wird nicht bezahlt, wenn denselben der Gehalt weiterbezahlt wird.

Chemnitz. In Zeile 2 hinter „für" einzuschalten: wirklich.

Düsseldorf. In Zeile 2 hinter „Arbeitsverdienst" einzufügen: Letzteres jedoch nur, wenn entgangener Arbeitsverdienst tatsächlich zu verzeichnen ist.

Erfurt. Anzufügen: Diejenigen Delegierten, denen Arbeitsverdienst nicht entgeht, haben die hierfür erhaltene Entschädigung an die Lokalkasse ihrer Verwaltung abzuführen.

Hanau. Anzufügen: Delegierte, die Verbandsbeamte sind und infolgedessen keine Arbeitsversäumnis oder Verdienstausfall haben, sollen außer ihren Diäten und Fahrtauslagen nichts erhalten. Diese Sätze gelten aber nur für die Generalversammlung. Für die Vorstandsmitglieder und Bezirksleiter sind für Agitations- und

Informationskreisen folgende Sätze maßgebend: Für einen halben Tag 3,50 ℳ, für einen ganzen Tag 6 ℳ, mit Übernachten 9 ℳ.

Mannheim. Anzufügen: Delegierte, die sich in Stellungen befinden, in denen ein Lohnausfall ausgeschlossen ist, erhalten keine Entschädigung.

Nürnberg. Anzufügen: Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst erhalten nur die Abgeordneten, die einen solchen nachweisen können und nur für die Tage, für die der Nachweis des Entganges erbracht wurde.

Plettenberg. Anzufügen: Entgangener Arbeitsverdienst wird für Angestellte des Verbandes sowie der Partei und Krankenkassen nicht bezahlt.

Saalfeld a. S. Anzufügen: Entgangener Arbeitsverdienst wird für Angestellte vom Verband, Krankenkassen und sonstigen modernen Organisationen, soweit sie keine Einbuße an Lohn oder Gehalt haben, nicht bezahlt. Den übrigen Abgeordneten werden Sonn- und Feiertage in Abzug gebracht.

§ 36, Absatz 2.

Bielefeld. Anträge des Vorstandes, soweit sich dieselben auf Änderung der Beiträge oder Unterstützungen beziehen, sind mindestens 15 Wochen vor der Generalversammlung im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

Frankfurt a. M. Hinzuzufügen: Vorlagen und Anträge des Vorstandes sind jedoch bereits 17 Wochen vor der Generalversammlung zu veröffentlichen.

Fürth. In Zeile 2 statt „dreizehn" zu setzen: 10 Wochen. In Zeile 8 statt „zehn" zu setzen: 8 Wochen.

Fürth, Stettin. In Zeile 5 hinter „werden" fortzufahren: Anträge des Vorstandes müssen 18 Wochen vor der Generalversammlung im Verbandsorgan veröffentlicht werden, damit sie als Unterlagen dienen können.

Kassel. Der Vorstand hat möglichst mit Veröffentlichung der Tagesordnung einer Generalversammlung auch das besonders auf beabsichtigte Statutenänderung bezügliche Material den Mitgliedern durch die Metallarbeiter-Zeitung zur Kenntnis zu bringen.

Absatz 6.

Lechhausen. In Zeile 4 hinter „Beirats" einzufügen: sowie Verbandsbeamte überhaupt.

Mannheim. In Zeile 5 hinter „Stimme" fortzufahren: Das gleiche gilt für besoldete Verbandsbeamte, die als Delegierte gewählt sind, in bezug auf sie persönlich angehende Fragen.

§ 37, Absatz 3.

Heidenheim. In Zeile 2 nach „aufzunehmen" fortzufahren: dieselben sind an unsere Mitglieder zum Selbstkostenpreis abzusetzen.

Absatz 4.

Bielefeld. Hinzuzufügen: Zu diesem Zwecke und um den Delegierten Gelegenheit zu geben, sich über die Tagesordnung und die gestellten Anträge auszusprechen, beruft die Bezirksleitung eines jeden Bezirkes eine Konferenz der im Bezirk gewählten Delegierten ein.

§ 38, Absatz 1.

Döbeln. Folgende Fassung zu geben: Arbeitseinstellungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Sperren über Werkstätten können nur vom Vorstand verhängt werden und sind in geeigneter Weise bekanntzumachen.

Heidenheim. (Von der Mitgliedschaft.) Den 2. und 3. Satz zu streichen.

Absatz 2.

Döbeln. In Zeile 1 statt „drei" zu setzen: einen.

Lübeck. In Zeile 1 statt „drei Monate" zu setzen: 6 Wochen.

Absatz 8.

Döbeln. Der Vorstand hat sich bei Streiks und Lohnbewegungen den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

Absatz 11.

Stettin. Folgenden Passus einzufügen: Bei Aufhebung von Streiks und Aussperrungen trifft nicht der Vorstand oder die Zentralwerftkommission die endgültige Entscheidung, sondern die am Streik oder der Aussperrung auch hiervon bedrohten, in Frage kommenden Mitglieder durch Urabstimmung.

Absatz 14.

Hamburg. Folgende Fassung zu geben: Bei genehmigten Ausständen sind die Anordnungen des Vorstandes strikte durchzuführen. Über den Stand der Bewegung ist jede Woche von den örtlichen Verbandsfunktionären und der Streikleitung ein schriftlicher Bericht abzufassen und dem Vorstand sowie der zuständigen Bezirksleitung einzusenden. Ist die Berichterstattung von einer Woche versäumt und erfolgt nach vorausgegangener Mahnung innerhalb zwei weiterer Wochen kein Bericht, so ist der Vorstand berechtigt, die Unterstützung einzustellen.

Absatz 15.

Heidenheim. In letzter Zeile nach „stimmen" fortzufahren: Der Vorstand muß seine Zustimmung verweigern, wenn wahrscheinlich festgestellt wird, daß durch Weiterführung des Ausstandes weitere Zugeständnisse nicht mehr erreicht werden können. Bevor er diesen Schritt unternimmt, hat er mit den in Betracht kommenden Ortsverwaltungen eine Verständigung herbeizuführen.

Rostock. Anzufügen: Der Vorstand ist berechtigt, auch bei vorhandener Dreiviertelmehrheit für Weiterführung eines Streiks diesen für beendet zu erklären, wenn nach Prüfung der Verhältnisse weitere Zugeständnisse nicht mehr zu erwarten oder selbst bei Aufwendung außergewöhnlicher Mittel des Verbandes ungeeignet erscheinen. Ebenso steht dem Vorstand das Recht zu, jeden Streik zu beenden, wenn ihn dies zur Vermeidung einer dem Verband schädlichen Aussperrung notwendig erscheint.

Barmen-Elberfeld. In letzter Zeile hinter „stimmen" anzufügen: Hegt der Vorstand trotz des Beschlusses der Streikenden Bedenken gegen die Fortführung des Kampfes, so ist ein Beirat aus 11 im Arbeitsverhältnis stehenden Kollegen einzuberufen, der in gemeinsamer Beratung mit dem Vorstand und den in Frage kommenden Verwaltungen die Sachlage zu prüfen und endgültig Beschluß zu fassen hat. Die Mitglieder dieses Beirats werden in den regelmäßigen Bezirkskonferenzen gewählt, und zwar aus jedem Bezirk einer.

Berlin, Döbeln, Frankfurt a. M. In Zeile 5 statt „darf" zu setzen: muß. Die Worte „nur dann" zu streichen.

Berlin. Anzufügen: Wird ein vom Vorstand sanktionierter Streik von den Unternehmern mit einer Aussperrung beantwortet oder dieselbe angedroht, so darf in diesem Falle die Aufhebung, Beendigung oder Weiterführung des Streiks nur von den Delegierten des in Frage kommenden Streik- oder Aussperrungsgebietes beschlossen werden, unter Hinzuziehung des Verbandsvorstandes, der Bezirksleitung u. s. w. Die Delegation wird gemäß § 32 Absatz 4 des Verbandsstatuts. Bei lokalen Aussperrungen gelten als Delegierte die Werkstattvertrauensleute.

Frankfurt a. M. Anzufügen: Der Vorstand ist zur eigenmächtigen Aufhebung der Streiks nicht berechtigt.

Fürth. In Zeile 4 hinter „vorzunehmen" an Stelle der bisherigen Fassung fortzufahren: Der Streik darf nur dann fortgesetzt werden, wenn Dreiviertel der Mitglieder dafür stimmen.

Hamburg. Folgende Fassung zu geben: Tritt in dem Zustand eines Streiks eine Änderung ein, sei es durch Zugeständnisse des Unternehmers, durch Zunahme der Zahl der Arbeitswilligen oder durch Eintritt einer Aussperrung, so ist erneut eine Abstimmung über die Fortsetzung des Streiks vorzunehmen. Wenn sich mindestens drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden streikenden Mitglieder dafür entscheiden, so muß der Streik weitergeführt werden. Werden an den Streikorte oder in seiner Umgebung weitere Mitglieder in den Kampf hineingezogen, so haben diese das Recht, über Beendigung und Weiterführung des Streiks mitzubestimmen. Wird von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so muß der Streik weitergeführt werden, wenn sich mindestens zwei Drittel der an der Abstimmung teilnehmenden, direkt am Kampfe beteiligten Mitglieder dafür entscheiden. Ist der Vorstand mit der Fortführung des Streiks nicht einverstanden, so kann diese Frage einer Berufskonferenz des zuständigen Bezirks unterbreitet werden. Dieselbe muß mindestens zu zwei Drittel aus in Arbeit stehenden Kollegen bestehen. Erstreckt sich der Kampf auf mehrere Bezirke, so nehmen diese Bezirke an der Konferenz teil. Die Konferenz entscheidet endgültig. Bis zu ihrer Entscheidung besteht der Beschluß der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder zu Recht.

Hamburg (Werftdelegierte). Tritt in dem Zustand des Streiks eine Änderung, sei es durch Zugeständnisse des Unternehmers oder Zunahme der Zahl der Arbeitswilligen ein, so ist erneut eine Abstimmung über die Fortsetzung des Ausstandes vorzunehmen. Ergibt dieselbe, daß eine Dreiviertelmajorität der an der Abstimmung Beteiligten für Fortsetzung des Kampfes vorhanden ist, so ist derselbe weiterzuführen.

Ludwigshafen a. Rh. Anzufügen: Sollte in einem Industriebezirk infolge eines Streiks eine Aussperrung angedroht werden, so darf der Vorstand dieserhalb nicht ohne weiteres den Streik aufheben, sondern hat durch die bei der Aussperrung in Betracht kommenden Kollegen eine Urabstimmung über die zu treffenden Maßnahmen vornehmen zu lassen.

Mannheim. Von Zeile 4 an zu streichen und dafür zu setzen: und ist zur Weiterführung desselben eine Dreiviertelmajorität erforderlich. Die Verlegung eines Streiks, der größere Ausdehnung anzunehmen droht, kann der Vorstand ohne den Willen der Streikenden nur dann herbeiführen, wenn die Majorität der Mitglieder der von der Ausdehnung des Streiks zunächst in Mitleidenschaft gezogenen Verwaltungsstelle oder Bezirkes ihre Zustimmung gibt.

Mühlhausen i. Th. Wenn bei einem Streik vier Fünftel der Mitglieder oder der Streikenden für Fortsetzung desselben stimmen, soll selbiger fortgesetzt werden.

München. In Zeile 5 hinter „nur dann" fortzufahren: verpflichtet, der Fortsetzung des Streiks zuzustimmen, wenn mindestens drei Viertel aller bei einer eventuellen Aussperrung in Betracht kommenden unterstützungsberechtigten Mitglieder für dieselbe stimmen.

Urbrach. Anzufügen: Haben drei Viertel der Mitglieder für Fortsetzung des Ausstandes gestimmt, dann hat der Vorstand in keiner Hinsicht das Recht, den Ausstand für beendet zu erklären. Der Vorstand kann jedoch, wenn die Unternehmer mit einer Aussperrung drohen, in dem in Betracht kommenden Gebiet, aber auch nur in diesem, eine Urabstimmung über Fortsetzung des Ausstandes vornehmen lassen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet für Fortsetzung des Ausstandes. Einer derartigen Urabstimmung haben sich Vorstand und Ausständige zu unterwerfen.

Neuer Absatz.

Bremen. Bei Lohnbewegungen und Streiks sowie Aussperrungen ist die Leitung der Bewegung wie früher in die Hände der von den Beteiligten gewählten Kommission zu legen.

Änderungen redaktioneller Natur.

G. Finkhäuser-Burg. Im Falle der Staffelung der Beiträge und Unterstützungen statt „Klasse" zu sagen: Stufe.

Anträge auf Staffelung der Beiträge und Unterstützungen.

§ 6, Absatz 1.

Aschaffenburg. Für die Beitragsleistung sind vier Klassen festzusetzen: Klasse I 70 ₰, II 60 ₰, III 45 ₰, IV 25 ₰. Weiblichen Mitgliedern steht der Eintritt in die dritte Beitragsklasse jederzeit frei.

Burg. Für die Beitragsleistung der männlichen Mitglieder sind drei Klassen festzusetzen: Der Beitrag beträgt in Klasse I 70 ₰, in Klasse II 60 ₰ und in Klasse III 50 ₰.

Döbeln. Der wöchentliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder 60 ₰. Für solche männliche Mitglieder, die nur bis zu 18 ℳ die Woche verdienen, beträgt der wöchentliche Beitrag 45 ₰, für weibliche Mitglieder 25 ₰. Für jugendliche Arbeiter oder solche, die in einem Lehrverhältnis stehen, 25 ₰ die Woche. Jedoch wird es letzteren freigestellt, einer beliebig höheren Klasse beizutreten.

Schwäb. Hall. Zu den bestehenden Beitragsklassen eine solche mit 40 ₰ einzuführen.

Tönning und **Mitglieder in Kamenz.** Beitrag: I. Klasse 80 ₰, II. Klasse 60 ₰, III. Klasse für weibliche und jugendliche männliche Mitglieder 30 ₰ pro Woche.

München-Gladbach. Zu den bisherigen Beiträgen eine Staffel mit 90 ₰ einführen.

Plettenberg. Drei Beitragsklassen einzuführen mit Beiträgen von 40, 60 und 80 ₰. Die Wahl der Klassen bleibt dem Mitglied überlassen.

Remscheid. Für die Beitragsleistung sind vier Klassen festgesetzt, und zwar beträgt der wöchentliche Beitrag in Klasse I 80 ₰, in Klasse II 60 ₰, in Klasse III 40 ₰ und in Klasse IV 25 ₰.

Röcker-Essen. In den bestehenden Beitragsklassen eine solche mit 45 ₰ pro Woche einzuführen und hinzuzufügen: Die Zugehörigkeit zur Klasse I und II ist eine freiwillige und es steht dem Mitglied aus Klasse II frei, in die I. Klasse überzutreten. Dasselbe würde ein Jahr die höheren Beiträge zu zahlen haben, um in den Genuß der höheren Unterstützung zu gelangen. Ebenso kann ein Mitglied aus Klasse I in die II. Klasse übertreten, für dasselbe würden dann sofort die für diese Klasse geltenden Unterstützungen gelten.

G. König-Ricklingen. Vier Klassen festzusetzen: I. Klasse 80 ₰, II. Klasse 65 ₰, III. Klasse 50 ₰, IV. Klasse 30 ₰.

Abs. 1a. Den weiblichen Mitgliedern steht in allen Verwaltungsstellen die Wahl der III. und IV. Klasse frei.

Abs. 1b. Die männlichen Mitglieder, die in einem Lehrverhältnis stehen und die männlichen Mitglieder unter 18 Jahren können nur der IV. Klasse angehören.

Abs. 1c. Die Klassenverteilung der anderen Mitglieder geschieht auf folgender Grundlage: In keiner Verwaltung dürfen neben der IV. Klasse mehr als zwei Klassen bestehen. In allen Verwaltungen über 3000 Mitglieder sind nur die I. und II. Klasse zulässig. Die Mitglieder der Verwaltungen unter 3000 Mitglieder beschließen alle zwei Jahre, jeweils nach der Generalversammlung, welche Klassen für ihre Verwaltung zulässig sind.

Abs. 1d. In allen Verwaltungen ist alle zwei Jahre, jeweils nach der Generalversammlung, die Lohnhöhe zu bestimmen, bei welcher die Trennung der beiden zuständigen Klassen eintritt.

Abs. 1e. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, die nach Anhörung der Gauleitung gegeben oder versagt werden kann.

P. Pawlowitsch-Solingen. Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder beträgt in Klasse I 60 ₰, in Klasse II 40 ₰ (eventuell 45 ₰), für weibliche Mitglieder 2c.

Barmen-Elberfeld, Rowawes-Neuendorf und **Oldenburg.** In der ersten Klasse beträgt der Beitrag pro Woche 75 ₰.

Barmen-Elberfeld. Die Zahlung der Staffelbeiträge ist nach Verdienstklassen obligatorisch. Als Verdienstklassen werden festgesetzt:

Für die Klasse III bis zu 24 ℳ
" " " II " " 27 ℳ
" " " I über 27 ℳ

Apolda. Zu Absatz b der Vorlage: 4. Mitglieder, welche dem Verband bereits 5 Jahre und darüber angehören und deren Verhältnisse es gestatten, können nach vollendetem 50. Jahre ebenfalls in die höhere Beitragsklasse übertreten.

Essen a. Ruhr. Im dritten Absatz der Vorlage ist „männlichen" zu streichen und hinter „freigestellt" fortzufahren: Jedoch müssen die Verwaltungsstellen, den jeweiligen Verhältnissen am Orte entsprechend, in den Versammlungen ihrer Mitgliedschaft eine allgemeine Norm festsetzen, unter der Mitglieder in die dritte Klasse aufgenommen werden können.

Absatz 3.

Remscheid. Zur Vorlage: Das Verbandsgebiet ist in Zonen einzuteilen. Für jede dieser Zonen ist ein Höchstverdienst festzusetzen, nach welchem den Kassierstellen die Verbandsbeiträge in die niedrigste Klasse nicht entrichtet werden kann. Ist dieser Höchstverdienst überschritten, so sind dieselben, wenn nicht besondere Familienverhältnisse vorhanden sind, die berücksichtigt werden müssen, in die höheren Klassen zu verweisen. Im übrigen steht der Beitritt jedem männlichen Mitglied in die drei ersten Klassen frei.

Rowawes-Neuendorf. In der Vorlage hinter „festgestellt" ist fortzufahren: Auch den weiblichen Mitgliedern ist gestattet, Mitglied der Klasse III zu werden.

Remscheid. Zur Vorlage: Dem § 6 ist folgender Absatz hinzuzufügen: Der Wechsel der Klassen kann in der Regel nur am 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres erfolgen. Treten außerordentliche Verschlechterungen in den Verhältnissen eines Mitglieds ein, so kann von diesen Terminen abgewichen werden. Alle Anträge auf Wechsel der Klassen müssen einen Monat früher in Händen der Ortsverwaltung sein.

Fr. Engels-Bonn. In der Vorlage Abs. 3 zu sagen: Die Wahl der Klassen steht den Mitgliedern frei.

§ 7.

P. Pawlowitsch-Solingen. (Analog seinem Antrag unter § 6.) An Stelle des jetzigen Abschnitts B: Für Mitglieder, die 40 ₰ (45 ₰) bezahlen. Mitglieder, die dem Verband ein Jahr ununterbrochen angehören und für 52 Wochen ihre Beiträge entrichtet haben, erhalten:

a) Reisegeld, oder, sofern sie einen eigenen Haushalt führen, einen Beitrag zu den Übersiedlungskosten, wenn die Übersiedlung durch Streik oder Maßregelung bedingt ist.

b) Erwerbslosenunterstützung in Fällen von Arbeitslosigkeit.

c) Notlagenunterstützung bei einer außerordentlichen Notlage mit Genehmigung der Ortsverwaltung, der Bezirksleitung oder des Vorstandes.

Abs. 2 und 3 wie bei der Klasse A. (Absatz B und C erhalten die Bezeichnung C und D.)

Absatz 3.

Döbeln. Die Unterstützungssätze der Beitragsklasse mit 45 ₰ sind für Reisegeld entsprechend festzusetzen.

Röcker-Essen. Reisegeld bei dem beantragten 45 ₰-Beitrag nach

1jähriger Mitgliedschaft	40 ℳ	im Jahre	
2 " "	45 "	"	"
3 " "	50 "	"	"
4 " "	55 "	"	"
5 " "	60 "	"	"

G. König-Ricklingen. Die Gesamtsumme des in einem Jahre zu erhebenden Reisegeldes beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer von

	Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV
1 Jahr	66,50 ℳ	50,— ℳ	33,50 ℳ	25,— ℳ
2 Jahren	73,— "	55,— "	37,— "	27,50 "
3 "	79,50 "	60,— "	40,50 "	30,— "
4 "	86,— "	65,— "	44,— "	32,50 "
5 "	92,50 "	70,— "	47,50 "	35,— "

P. Pawlowitsch-Solingen. Die Gesamtsumme des in einem Jahre zu erhebenden Reisegeldes beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer von

1 Jahr	30 ℳ,	eventuell 40 ℳ
2 Jahren	35 "	" 45 "
3 "	40 "	" 50 "
4 "	45 "	" 55 "
5 "	50 "	" 60 "
6 "	55 "	" 65 "
7 "	60 "	" 70 "
8 "	65 "	—
9 "	70 "	—

§ 8, Absatz 9.

G. König-Ricklingen. Dieser beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer von

	Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV
1 Jahr	26,— ℳ	20 ℳ	13,50 ℳ	10,— ℳ
2 Jahren	32,50 "	25 "	17,— "	12,50 "
3 "	39,— "	30 "	20,50 "	15,— "
4 "	45,50 "	35 "	24,— "	17,50 "
5 "	52,— "	40 "	27,50 "	20,— "

Essen a. Ruhr. Als zweiten Nachsatz anzufügen: und wird zweimal innerhalb 72 Wochen gewährt.

§ 9, Absatz 1.

Burg. Die Erwerbslosenunterstützung beträgt nach 260 Wochen

in Klasse I bei	70 ₰	. . .	11,50 ℳ pro Woche
" " II "	60 "	. . .	10,— " " "
" III "	50 "	. . .	8,50 " " "

Die Karenzzeit von 52 Wochen bleibt bestehen. (Alle anderen Unterstützungen sind diesen Sätzen anzupassen.)

Döbeln. Die Erwerbslosenunterstützung der Staffelung entsprechend festzusetzen.

Rowawes-Neuendorf. Für Klasse I

	pro Woche ℳ	pro Tag ℳ
52 Wochen . . .	7,20	1,20
104 " . . .	8,40	1,40
156 " . . .	9,60	1,60
208 " . . .	10,80	1,80
260 " . . .	12,—	2,—

Röcker-Essen. Dieselbe beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer von

	pro Tag ₰	pro Woche ℳ
52 Wochen	75	4,50
104 "	87½	5,25
156 "	100	6,—
208 "	112½	6,75
260 "	125	7,50

G. König-Ricklingen.

	Klasse I		Klasse II		Klasse III		Klasse IV	
	pro Woche ℳ	pro Tag ₰	pro Woche ℳ	pro Tag ₰	pro Woche ℳ	pro Tag ₰	pro Woche ℳ	pro Tag ₰
52 Wochen	8,—	133⅓	6	100	4,—	66⅔	3,—	50
104 "	9,40	156⅔	7	116⅔	4,70	76⅓	3,50	58
156 "	10,80	180	8	133⅓	5,40	90	4,05	67½
208 "	12,20	203⅓	9	150	6,10	101⅔	4,50	75
260 "	13,60	226⅔	10	166⅔	6,80	113⅓	5,10	85

P. Pawlowitsch-Solingen. Für die Beitragsklasse B: Die Erwerbslosenunterstützung wird nur in Fällen von Arbeitslosigkeit gewährt. Sie wird in 52 aufeinanderfolgenden Wochen für höchstens 36 eventuell 48 Tage gewährt und beträgt bei einer Mitgliedschaftsdauer von

	pro Tag ℳ	pro Woche ℳ
52 Wochen	1,—	6
104 "	1,16	7
156 "	1,33	8
208 "	1,50	9
260 "	1,66	10

Absatz 2.

Rowawes-Neuendorf.

	Klasse I
52 Wochen	144 ℳ
104 "	168 "
156 "	192 "
208 "	216 "
260 "	240 "

Röcker-Essen.

52 Wochen	90 ℳ
104 "	105 "
156 "	120 "
208 "	135 "
260 "	150 "

G. König-Ricklingen.

	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse
52 Wochen	160 M	120 M	60 M	60 M
104 „	188 „	140 „	94 „	70 „
156 „	216 „	160 „	108 „	80 „
208 „	244 „	180 „	122 „	90 „
260 „	272 „	200 „	136 „	100 „

H. Pawlowitsch-Gottingen. Wie in § 9, nur die Gesamtsummen sind: 36, 42, 48, 54 und 60 M, eventuell 48, 56, 64, 72 und 80 M. Alle übrigen Bestimmungen werden diesen Sätzen angepaßt und eine Veränderung wird auf diese Sätze entsprechend übertragen.

Neuer Absatz.

Essen a. Ruhr. An Stelle der Kommissionsfassung zu setzen: a) Beim Übertritt eines Mitglieds in eine höhere Beitragsklasse erhält es nach Ablauf von 52 Wochen vom Tage des Übertritts an gerechnet, wenn 52 Wochenbeiträge geleistet worden sind: (Dann weiter wie in der Vorlage.) b) Wünscht ein Mitglied einer anderen Klasse beizutreten, so muß es eine dahingehende Erklärung schriftlich der Ortsverwaltung einreichen. c) Nach dem vollendeten 50. Lebensjahr ist der Übertritt in eine höhere Klasse nicht mehr gestattet. Desgleichen nicht während der Dauer einer Arbeitslosigkeit oder Krankheit.

Mühlhausen i. Th. Dem Kommissionsantrag anzufügen: Sobald ein Mitglied kurz vor dem 50. Lebensjahr in eine höhere Klasse einrücken will, muß es den Nachweis bringen, daß es mindestens fünf Jahre dem Verband angehört.

Nowawes-Neuendorf. Der Kommissionsvorlage hinter „Klasse besteht" anzufügen: jedoch wird die Unterstützung der bisherigen Klasse weiterbezahlt, wenn die Erwerbslosigkeit innerhalb 13 Wochen nach dem Übertritt in die niedrige Klasse eintritt.

§ 13, Absatz 1.

Bei Staffelung der Beiträge.

Essen a. Ruhr. Zur Vorlage: Klasse bis 60 M zu steigern.

G. König-Ricklingen. In Zeile 5 hinter „gewährt" fortzufahren: Dieses beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer von 1 Jahr in

Klasse I	40 M	steigend	jährlich	um	6,50 M	bis	131 M
„ II	30 „	„	„	„	5,— „	„	100 „
„ III	20 „	„	„	„	3,50 „	„	69 „
„ IV	15 „	„	„	„	2,50 „	„	50 „

§ 15, Absatz 1.

Bremen. Zum Vorschlag der Kommission: Die Gemaßregeltenunterstützung um je 1 M zu erhöhen.

Döbeln. Zum Vorschlag der Kommission: Die Sätze der 1. und 2. Klasse gleich hoch zu bemessen.

Güstrow. Die Unterstützungssätze für alle Klassen gleich hoch zu bemessen.

Offenbach a. M. Die Gemaßregeltenunterstützung beträgt pro Woche für

	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.
männliche verheiratete Mitglieder	18 M	16 M	13 M	9 M
„ ledige „	16 „	14 „	12 „	9 „

Ostrowski-Berlin. Zeile 13 und folgenden folgende Fassung zu geben:

1. Klasse	16 M	pro Woche
2. „	13 „	„
3. „	10 „	„
4. „	7 „	„

§ 16, Absatz 1.

Güstrow. Die Unterstützung in allen Klassen gleich hoch zu bemessen.

Offenbach a. M. In Zeile 6 hinter „beträgt" zu setzen: pro Woche für

	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.
männliche verheiratete Mitglieder	16 M	14 M	12 M	8 M
„ ledige „	14 „	12 „	10 „	8 „

Ostrowski-Berlin. In Zeile 6 hinter „beträgt" zu sagen:

in der 1. Klasse	16 M	pro Woche
„ „ 2. „	13 „	„
„ „ 3. „	10 „	„
„ „ 4. „	7 „	„

Zu Punkt 4 der Tagesordnung.

Mannheim. Die Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes in Hamburg beauftragt den Hauptvorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes behufs Errichtung eines „einheitlichen Zentralverbandes" eine Konferenz einzuberufen, bestehend aus den Mitgliedern der Generalkommission und den Zentralvorständen sämtlicher freien Gewerkschaften. Ferner beauftragt sie denselben, auf dem kommenden Gewerkschaftskongreß einen Antrag auf Verschmelzung aller freien Gewerkschaften zu einer allgemeinen Arbeiterunion zu stellen.

Singen. Die Delegierten zum Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands zu beauftragen, dahin zu wirken, daß die Grenzen zwischen Fabrikarbeiter-Verband und Metallarbeiter-Verband deutlicher gezogen werden, dahingehend, daß in Betrieben, wo ausschließlich Metall verarbeitet wird, als zustehende Organisation nur der Deutsche Metallarbeiter-Verband gelten kann.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung.

Dortmund. Es wird eine ständige Kommission (Hüttenarbeiterkommission) eingesetzt, die die Frage des Arbeiterschutzes in der Großeisenindustrie und den Anschluß der Walzwerk- und Hüttenarbeiter an die Organisation speziell in Angriff zu nehmen hat. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Großeisenindustriebezirke zu berücksichtigen.

Duisburg. Den Vorstand zu beauftragen, zum Schutze der jugendlichen Arbeiter speziell und der übrigen Arbeiter in den Hütten- und Walzwerkbetrieben Material zu sammeln. Dieses Material ist zu veröffentlichen beziehungsweise der sozialdemokratischen Fraktion des Deutschen Reichstags zu übermitteln, zum Zwecke besserer Einwirkung auf die Gesetzgebung in bezug auf den Hüttenarbeiterschutz.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung.

Agitation.

Dortmund. Für den siebten Bezirk einen besonderen Beamten anzustellen, der ausschließlich die Agitation zu betreiben hat. Diesem Beamten sind, den jeweiligen Verhältnissen entsprechend, außerordentliche Mittel zum Zwecke besserer Unterstützung finanzschwacher Ortsverwaltungen zur Verfügung zu stellen.

Duisburg. Um die Agitation unter den Arbeitern der schweren Eisen- und Hüttenindustrie intensiver betreiben zu können, sind in diesen Bezirken Kollegen anzustellen, die speziell diese Bezirke zu bearbeiten und das in Betracht kommende Material zu sammeln haben. Die Kollegen haben ihren Sitz an dem Sitze der betreffenden Bezirksleitung.

Interpellation.

Stuttgart. Welche Maßnahmen gedenkt die Verbandsgeneralversammlung zu ergreifen, um die in der Metallindustrie beschäftigten Lehrlinge, jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen zu organisieren und zu bilden?

Statistik.

Berlin. Bei Enqueten über die Lohn- und Arbeitsbedingungen in den einzelnen Berufen auch die auf die Erforschung des Lehrlingswesens erforderlichen Fragen zu stellen.

Berufskonferenz.

Essen a. Ruhr. Im nächsten Jahre eine Konferenz der Elektrobranche einzuberufen, um Mittel und Wege zu finden, daß die einzelnen Vereine aufgelöst und zum Deutschen Metallarbeiter-Verband übergeführt werden.

Reisegeldauszahlung.

Mülheim a. Ruhr. Alle Verwaltungstellen, wo angestellte Beamte vorhanden sind, zu Zahlorten zu ernennen.

Anstellung von Beamten.

Dortmund. Für Hörde und Umgegend wird ein vom Hauptvorstand delegierter Beamter angestellt.

O. Brumme-Barmen. Bei Ausschreibung von Beamtenstellen ist in Zukunft die Anfertigung von „Probearbeiten" nicht zu verlangen, sondern soll nur von den Bewerbern eingefordert werden, die zur engeren Wahl gestellt sind.

Festsetzung der Diäten.

Bezirksleitung des siebten Bezirks. Die Diäten der Bezirksleiter, ebenso die der von den Bezirksleitern beauftragten Kollegen sind einheitlich für das ganze Verbandsgebiet von der Generalversammlung festzulegen.

Frankfurt a. M. Die Diäten der Verbandsfunktionäre sind wie folgt zu regeln: Für einen halben Tag 4 M, für den ganzen Tag ohne Übernachten 6 M, mit Übernachten 9 M.

R. Schulte-Düsseldorf. Die Diäten für Teilnehmer an den Unterrichtskursen betragen 6 M.

Geschichte des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes.

Bochum. Den Vorstand zu beauftragen, die Geschichte des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes von seinen ersten Anfängen bis in die jüngste Zeit zu schreiben und den Mitgliedern unter günstigen Bedingungen zugänglich zu machen.

Wahlreglement.

Apolda. Die Wahlen zur Generalversammlung finden an zwei Tagen statt, und zwar Sonnabends abends von 5 bis 9 Uhr und am darauffolgenden Sonntag von 10 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags.

Bildung.

Fr. Engels-Bonn. Die Ausbildung und Erziehung der Verbandsfunktionäre, wie es das Interesse des Verbandes erfordert, damit dieselben ihren Kollegen als Vorbild dienen und in die Lage gebracht werden, ihren Gegnern Rede und Antwort stehen zu können. Um dadurch das Vertrauen der Kollegen zu denselben sowie zu der gesamten Verbandsleitung im Frieden sowohl wie bei Streiks zu erhalten. — Ferner, daß alle Verbandsfunktionäre agitatorisch tätig sein müssen.

Ortsstatut.

Helmstedt. Die Generalversammlung möge beschließen, daß in Zukunft an keinem Ort Lokalunterstützung bezahlt wird, wenn der Wert der Lokalunterstützung den Wert der bezahlten Marken übersteigt. Eventuell hat letzterer Beschluß durch eine Resolution zu geschehen.

H. Hoß-Kassel. Im abgeänderten Statut festzulegen: 1. daß es den Verwaltungstellen nicht zusteht, Sondereinrichtungen wie lokale Sterbekassen 2c. obligatorisch einzuführen, ganz gleich ob für dieselben ein Beitrag erhoben wird, oder etwaige Unterstützungen aus der durch Extrabeiträge oder sonstwie entstandenen Lokalkasse bezahlt werden. 2. Alle bereits bestehenden derartigen Kassen sind vom Verband abzugliedern und dürfen höchstens mit eigener Rechnungsführung als freiwillige Institute der in den Verwaltungstellen organisierten Metallarbeiter fortbestehen.

K. Liebenthal-Meißen. Darüber zu beschließen, die arbeitslosen Mitglieder während der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit von den ortsüblichen Lokalbeiträgen zu befreien.

Dispositionsfonds.

Ostrowski-Berlin. Einführung einer obligatorischen Extrasteuer von 10 ₰ wöchentlich. Die gesammelten Gelder sollen als separater Dispositionsfonds für außerordentliche Fälle Verwendung finden, wie: bei vom Unternehmertum durchgeführten Aussperrungen anläßlich von Streiks an anderen Orten und bei Aussperrungen anläßlich der Maifeier. Das Nichtentrichten des Extrabeitrages zieht den Verlust der statutarischen Rechte nach sich. Die Extrabeitragsmarke wird quer über die ordentlichen Wochenbeitragsmarken geklebt.

Verschmelzung zweier Verwaltungstellen.

Suhl. Zu beschließen, daß die jetzige Verwaltung Goldlauter mit der Verwaltung Suhl und Umgebung verschmolzen werden soll.

Verwaltungsmaterial.

Helmstedt. Zu beschließen, daß in Zukunft extra 4—6 Seiten im Mitgliedsbuch vorhanden sind, um die Eintragungen über etwaige Lokalunterstützung an Reisende vornehmen zu können. In der Eintragung ist zu bemerken: Datum, Ort und Wert der Unterstützung.

Mühlhausen i. Th. Einem abreisenden Mitglied ist bei seiner Abreise eine Reiselegitimation mitzugeben, auf der vermerkt ist: Die laufende Nummer, Beruf, Name, Geburtsort, Buchnummer, Tag der Abreise vom letzten Arbeitsort, wie weit er Marken geklebt hat, auf welchen Unterstützungssatz er nach seiner Mitgliedschaftsdauer Anspruch und wieviel er in der zurückliegenden Zeit erhalten hat. Dazu folgendes

Schema.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Nr. _____
Nummer der Legitimation

Reise-Ausweis
für den

_____ aus _____ Nr. _____
Beruf Name Geburtsort Nr. d. Mitgliedsbuches

Abreise _____ aus _____
Letzter Arbeitsort

hat insgesamt _____ Wochenbeiträge entrichtet und hat Anspruch auf _____ Höchstbetrag, erhielt in der Reiseperiode _____ M _____ ₰
Gesamtsumme
Reiseunterstützung.

_____ den 25. Februar 1909. _____
Stempel Unterschrift des Kassiers

Mülheim a. Ruhr. Zu beschließen, daß die Beitragsmarken dahin geändert werden, daß künftig die betreffende Jahreszahl auf denselben vermerkt ist.

München. Die Beitrittsscheine mit abreißbaren Quittungen zu versehen.

Eigenproduktion.

Crimmitschau, Glauchau, Gößnitz, Meerane, Schmölln, Herold-Glauchau. Den Vorstand zu beauftragen, mit dem internationalen Komitee behufs Einführung der Eigenproduktion in Verbindung zu treten, damit Mittel zu wirtschaftlichen Kämpfen beschafft werden, so daß ein Beruf den andern ergänzt und die Produkte an die Großeinkaufsgesellschaft abgeben, so daß ein Boykott nicht möglich ist, weil Streiks infolge des Zusammenschlusses des Kapitals nicht möglich sind, weil stets mit Aussperrung gedroht und die Abmachungen nicht gehalten werden.

C. Ahlgrimm-Nürnberg. Zu beschließen, daß ein noch näher zu bestimmender Teil der Beiträge zur Ansammlung eines Produktionsfonds verwendet werden soll.

Abstinenzbewegung.

Fr. Engels-Bonn. Eine regere Beteiligung am Kampfe gegen den Alkoholismus von seiten des Verbandes. Um durch die Beseitigung der Trinksitte das Klassenbewußtsein und die Bildung des Arbeiters zu fördern und seine Gleichberechtigung zu heben, wodurch außerdem das Wohl der Bewegung in sehr vielen Punkten gefördert wird.

Agitatoren-Versicherung.

Andernach. Zu erwägen, ob es praktisch und technisch durchführbar ist, wenn neben der bestehenden Gemaßregeltenunterstützung noch eine Agitatorenversicherung eingeführt wird. Die Mitgliedschaft soll freiwillig sein und Beitragshöhe und Unterstützungssumme vom Vorstand festgesetzt werden. Geht die Generalversammlung zu Staffelbeiträgen über, gilt der Antrag als zurückgezogen.

Zur Generalversammlung.

Aschersleben. Die am 27. Februar abgehaltene Mitgliederversammlung beschäftigte sich mit den Vorschlägen der Kommission für Staffelbeiträge. Im Prinzip wurde die Vorlage anerkannt, mit der Einführung einer 72 wöchigen Karenzzeit war man nicht einverstanden. Die Unterstützungssätze für Krankenunterstützung seien herabzusetzen, die für Arbeitslosigkeit etwas zu erhöhen. Die Motive für diesen Beschluß sind, die Verbandskasse zu stärken, um sie für zukünftige Kämpfe widerstandsfähig zu erhalten.

Berlin. Zur weiteren Beratung der zum Verbandstage eingereichten Anträge wurde am 21. Februar die Generalversammlung der hiesigen Verwaltungstelle fortgesetzt. Zunächst machte Kollege Cohen verschiedene Firmen namhaft, die im Bund der Frau Lebius inserieren. — Zur Beratung standen dann die Anträge, die in bezug auf das Unterstützungswesen eingereicht waren, und die in der Metallarbeiter-Zeitung Nummer 7 veröffentlichte Vorlage über die Staffelung der Beiträge 2c. Kollege Körsten erläuterte den Entwurf und die Gründe dazu. Nach Begründung der anderen dazu einschlägigen Anträge wurde von der Mehrzahl der Redner betont, daß es nicht ratsam erscheine, wenn man es den Mitgliedern freistelle, zu bestimmen, welcher Beitragsklasse sie angehören wollen, vielmehr sei es angebracht, in diesem Falle die Klassen festzulegen, in die die Kollegen nach der Höhe des Verdienstes einzureihen sind. Grundsätzliche Gegner gegen die Staffelung der Beiträge waren nicht vorhanden, doch wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, ein wirklich gutes System zu finden, das auch im Interesse der Gesamtorganisation liege. Folgender Beschluß wurde dazu gefaßt: „Die Generalversammlung erklärt sich im Prinzip mit der Staffelung der Beiträge einverstanden und beauftragt, die zu dieser Materie eingelaufenen Anträge der Generalversammlung in Hamburg als Material zu überweisen." — (Die angenommenen Anträge zur Hamburger Generalversammlung siehe an anderer Stelle dieser Nummer. Red.)

Meerane. Am 21. Februar wurde hier eine kombinierte Versammlung von Verbandsmitgliedern der Städte Meerane, Crimmitschau, Gößnitz, Glauchau und Schmölln abgehalten, deren erster Punkt der Tagesordnung war: Die Aufgaben der Hamburger Generalversammlung. Kollege Herleb (Zwickau) referierte darüber. Der Regulator habe behauptet, der Deutsche Metallarbeiter-Verband sei kein Streikverband mehr, sondern ein Unterstützungsverband geworden. Demgegenüber weist Redner die Unrichtigkeit der Behauptung durch Zahlen nach. Sprechen die bezahlten Streik- und Maßregelungsunterstützungen für den Kampfescharakter des Verbandes, so seien die anderen Unterstützungen auch notwendig. Die Arbeitslosenunterstützung weise nun eine steigende Tendenz auf, sie übersteige im Jahre 1908 die Krankenunterstützung, es wäre deshalb die Frage aufzuwerfen, ob wir bei den jetzigen Beiträgen die Unterstützungen in der bisherigen Weise weiterzahlen können, wenn sie so fortsteigen. Das müsse verneint werden. Es seien nun Stimmen laut geworden, unsere Unterstützungen einzuschränken, um mehr Mittel zur Führung von Kämpfen zu bekommen. Es wäre weiter die Frage zu prüfen, ob wir die Mittel beschaffen können, um unsere Unterstützungseinrichtungen beizubehalten, aber auch für die Kämpfe Geld zu beschaffen. Durch eine Staffelung der Beiträge würden jedoch keine größeren Mittel beschafft. An den Staffelbeiträgen hätten nur die großen Städte ein Interesse, deren Mitglieder hauptsächlich in die erste Klasse eintreten werden, um die höheren Unterstützungen zu erhalten. Eine Erhöhung der Beiträge wäre auf dieser Generalversammlung auch nicht möglich. Extrabeiträge wären auf die Dauer auch nicht durchführbar, so daß wir also dahin kommen müßten, an den Unterstützungen Streichungen vorzunehmen. Hier komme nur die Krankenunterstützung in Frage, da bei Arbeitslosigkeit und auf der Reise die Kollegen nur unsere Unterstützung haben, während die Mitglieder im Krankheitsfall schon in einer oder zwei Krankenkassen sind und manchmal mehr Krankenunterstützung beziehen als sie verdienten. Durch Kürzung der Krankenunterstützung würden bedeutende Mittel gespart, die ausreichten, eine Erhöhung der Beiträge nicht vornehmen zu müssen. Auch könnte die Bezugsdauer für die Krankenunterstützung innerhalb eines Jahres auf 16 Wochen herabgesetzt werden. Dem Vorschlag, den § 2c zu streichen, könne er nicht zustimmen, dadurch würde wenig gespart. Dagegen wären die Vorschläge, die 6 Wochen zwischen zwei Arbeitslosigkeiten zu streichen und die Wiederbezugsberechtigung von 52 auf 72 Wochen zu erhöhen, sehr beachtenswert. Zu streichen wäre auch die Bestimmung über die Mitglieder, die innerhalb 4 Wochen nach beendeter Lehrzeit eintreten. Auch § 10 Absatz 7 müsse beseitigt werden. Wer jetzt einen Tag aussetzen muß, erhalte Unterstützung, wer stundenweise aussetzen müsse, sei aber oft viel mehr geschädigt, erhalte aber nichts. Ferner müßten noch Bestimmungen ins Statut, in welchen Fällen der Vorstand berechtigt sei, einen Streik aufzuheben. — Aus der Diskussion können wir nur das Wichtigste hervorheben, wir müssen einzelne Redner auch ungenannt lassen. Winkler (Glauchau) führte aus, die Krankenunterstützung sei nur deshalb eingeführt worden, um den Kollegen in den kleinen Städten etwas zu bieten. Der Kommissionsvorschlag über das Aufrücken in eine höhere Klasse sei eine Härte. Oschatz (Meerane) meinte, Kollege Herleb hätte sein Referat 4 bis 5 Jahre früher halten sollen, damals habe er mit aller Energie für die Erhöhung der Beiträge gestimmt. Hirsch (Glauchau) ist gegen Kürzung von Unterstützungen, bei einer Krankheit seien erhöhte Anforderungen an die Mitglieder gestellt. Was nützen uns unsere Ideale, wenn wir sie nicht anwenden. Stroh (Crimmitschau) erklärte sich für Kürzung der Krankenunterstützung, diesen Zweig der Unterstützung sollte man den Krankenkassen überlassen. Heckel (Crimmitschau) ist weder für Erhöhung der Beiträge noch für die Staffelung, aber dafür, die Krankenunterstützung zu reduzieren. Er empfiehlt die Anträge von Crimmitschau. Pautsch (Schmölln): Mit den Staffelbeiträgen sollte man nicht unter den jetzigen Beitrag von 60 ₰ herabgehen. Wenn Kollegen mehr Unterstützung wollten, müßten sie höhere Beiträge zahlen. Donat (Glauchau) weist darauf hin, daß mit § 2c auch schon großer Unfug getrieben worden sei. Durch die Krankenunterstützung würden unsere Mitglieder geräftigt. Er hegt die Befürchtung, daß nach Kürzung der Krankenunterstützung viele Mitglieder wieder austreten werden. Leutsch (Schmölln) ist für Ermäßigung der Krankenunterstützung, bei jüngeren Kollegen könnte sie sogar bis auf 3 M fallen. Die Arbeitslosenunterstützung müßte so, wie sie ist, bestehen bleiben. Bei Staffelung der Beiträge sollte in der Klasse I mit 70 ₰ lieber die Gemaßregelten- und die Streikunterstützung erhöht werden, als die Krankenunterstützung auf 11,50 M. Poller (Meerane) ist nicht für Kürzung der Krankenunterstützung, aber dafür, daß in den Großstädten die Streiks ein wenig eingedämmt und dafür in den Kleinstädten für bessere Arbeitsbedingungen gesorgt wird. Er sei kein Freund der Staffelbeiträge, auch Gegner einer Erhöhung der Beiträge. Götz (Crimmitschau) wendet sich gegen die Ausführungen von Oschatz (Meerane), der die Verbandsbeamten angegriffen hatte. Er ist auch für Kürzung der Krankenunterstützung. Kollege Herleb trat in seinem Schlußwort den Ausführungen Gerolds (Meerane) scharf entgegen, der behauptet hatte, das Geld bei Streiks würde unnütz verpulvert. An Zahlen weist er nach, was wir durch Streiks erzielt haben. Die Kollegen versuchten eben, die Erfolge zu verkleinern. — Die während der Diskussion eingegangenen Anträge wurden angenommen. (Sie sind an anderer Stelle dieser Nummer abgedruckt. Red.)

Saalfeld a. S. Unsere Mitgliederversammlung am 20. Februar beschäftigte sich mit der Vorlage der Kommission für Staffelbeiträge. Kollege Neumann referierte und unterbreitete folgende Resolution: „Die am 20. Februar stattgefundene gut besuchte Mitgliederversammlung der Verwaltungstelle Saalfeld erklärt sich nach eingehender Erörterung der Vorlage zur Einführung der Staffelbeiträge gegen deren Einführung. Durch die von der Kommission gemachten Vorschläge wird insbesondere die dringend notwendige Hebung der Verbandsmittel nicht erreicht; vielmehr werden: 1. die Verwaltungskosten durch die bedeutend vermehrte Verwaltungsarbeit wesentlich erhöht; 2. die Unterstützungssätze bei Streiks

(Abwehrstreiks) und Aussperrungen, ihrer unterschiedlichen Höhe wegen, einheitliche Handlungen gefährden. Die Versammlung ist der Ansicht, daß ohne Schaden nur eine niedrige Beitragsklasse eingeführt werden kann, wenn für diese Klasse die Krankenunterstützung in Wegfall kommt." Neumann führte aus, daß die Annahme des Kommissionsvorschlages dem Verband eine bedeutende Mindereinnahme bringen werde, was er auf Grund des Mitgliederbestandes der hiesigen Verwaltungstelle darlegte. Ein erheblicher Teil der Mitglieder werde in die dritte Beitragsklasse kommen. Die Verwaltungsarbeiten würden bedeutend größere, mehr Beamte müßten angestellt werden, selbst kleinere Verwaltungstellen als Saalfeld würden dann Beamte anstellen müssen. Da aber auch die Lokaleinnahmen sich verringern würden, so wären die Verwaltungstellen gezwungen, höhere Extrabeiträge zu erheben. Durch die verschiedene Höhe der Streikunterstützung erwachse uns Schaden bei Bewegungen. Nach genügender Diskussion wurde die Resolution gegen 5 Stimmen angenommen. Es wurden dann noch einige Anträge auf Änderung des Statuts angenommen.

Stuttgart. In der Mitgliederversammlung vom 27. Februar stand außer den von der letzten Versammlung zurückgestellten Punkten auch „Stellungnahme zur Generalversammlung in Hamburg" auf der Tagesordnung. Kollege Hosenthien wies einleitend darauf hin, daß die wichtigsten Punkte der Hamburger Generalversammlung der Antrag auf Einführung von Staffelbeiträgen und die Stellungnahme zum Arbeiterschutz in der Metallindustrie seien. Es sei möglich, daß sich auf dieser Generalversammlung die Stimmen für die Staffelung gegenüber denen in München mehren, er halte es aber für ausgeschlossen, daß die Vorlage der Staffelkommission zur Annahme gelangt. Die Staffelung werde damit begründet, daß in einzelnen Landesteilen die Verdienstverhältnisse der Metallarbeiter schlecht seien. Dazu müsse aber bemerkt werden, daß gerade zur Besserung dieser zurückgebliebenen Verhältnisse die größten Anforderungen an den Verband gestellt werden. Einer Klassifizierung der Beiträge müsse die Klassifizierung der Leistungen folgen und das bringe Schwierigkeiten. Zunächst könnten wohl die Kreise, denen niedrigere Beiträge geboten werden sollen, eher höhere Unterstützungen brauchen, da Ersparnisse nicht gemacht werden konnten. Bei Streiks konnten schon Beobachtungen gemacht werden über die Mißstimmung, die ungleiche Unterstützungssätze hervorrufen. Gerade hier würden Wirkungen hervorgerufen werden, die unabsehbaren Schaden zur Folge haben. Schwierigkeiten ergeben sich auch beim Einzug der Beiträge, bei Berechnung der Unterstützungen, die Verwaltungstellen würden mit Arbeiten überlastet. Die geringen Vorteile werden durch die Nachteile überwogen. — In der Diskussion befürwortete ein Kollege möglichst viele Beitragsklassen, die Einführung des 60 ₰-Beitrags habe die Werbekraft des Verbandes gelähmt. Für Jugendliche seien 30 ₰ zu viel, wir sollten 20 ₰ von Jugendlichen erheben und für diese Arbeiter die Unterstützungen etwas reichlicher bemessen. Die gleichen Unterstützungssätze für Kranke und Arbeitslose stellten eine Begünstigung der Kranken dar, da diese noch weitere Krankenunterstützung beziehen, während der Arbeitslose nur auf die Unterstützung des Verbandes angewiesen sei. Von weiteren Rednern wurde ausgeführt: Die Zeit zur Einführung der Staffelbeiträge sei noch nicht gekommen, das Material der Kommission biete gar keine Anhaltspunkte. Die Staffelung bringe uns die größte Verwirrung, da keine Übersicht gegeben sei, wie sich die Einnahmen des Verbandes gestalten. Niedere Beiträge seien nicht geeignet, die Werbekraft des Verbandes zu erhöhen. Die Schwierigkeiten, die für die Beitragskassierer und die Auszahler der Unterstützungen entstehen, würden groß sein. Wir hätten jetzt schon zahlreiche Beitragsklassen im Verband durch die Ungleichheit der örtlichen Zuschläge. Die im Jahrbuch festgestellten 12000 jugendlichen Mitglieder seien ein Beweis, daß die Jugend mit dem bisherigen Beitrag der Organisation zugeführt werden kann. Die Anträge der Staffelkommission seien unannehmbar, da jeder in die Klasse eintreten könne, in die er will. Äußersten Falles könnten die Staffelbeiträge nur für bestimmte Gebiete, wie Schlesien und Saarabien, zugelassen werden. Außer Annahme einiger Anträge wurde gegen eine Stimme folgende Resolution gefaßt: „Die heute den 27. Februar in Stuttgart tagende Mitgliederversammlung erblickt in der Einführung von Staffelbeiträgen nach den Vorschlägen der Kommission ein Experiment, dessen Wirkungen für den Verband mehr Nachteile als Vorteile bringen können."

Zeulenroda. Die am 25. Februar abgehaltene Mitgliederversammlung beschäftigte sich mit der Vorlage zur Einführung von Staffelbeiträgen rc. Die meisten Redner sprachen sich für die Vorlage aus, um auch den schlechter gestellten Kollegen, die immer glaubten, den Verbandsbeitrag in seiner bisherigen Höhe nicht bezahlen zu können, den Beitritt zu ermöglichen. Daß ein Zurückstaten der bisherigen Mitglieder in die niedere Klasse eintreten würde, hält man für ausgeschlossen durch die Nachteile, die dadurch entstehen würden; eher glaubt man, daß die besser entlohnten Kollegen der höheren Klasse beitreten.

* * *

Mit 116 gegen 84 Stimmen hat die Münchener Generalversammlung die Einführung klassifizierter Beiträge abgelehnt. Nicht alle Delegierte, die in München gegen die Einführung der klassifizierten Beiträge stimmten, waren Gegner derselben, sondern die Schwierigkeiten, die einer befriedigenden Lösung dieser hochwichtigen Frage entgegenstehen und die auch vom Kollegen Schäcke in seinem einleitenden Referat voll und ganz gewürdigt wurden, veranlaßten manchen Delegierten, mit Nein zu stimmen. Sind nun diese Schwierigkeiten beseitigt? Hat die von der Generalversammlung gewählte Kommission zur Prüfung der Staffelbeiträge eine befriedigende Lösung dieser schwierigen Frage gefunden? Sieht man ihren Vorschlag aufmerksam, dann muß man leider die Frage verneinen. Der Kommission kann man keinen Vorwurf deswegen machen, sie hat sich jedenfalls die redlichste Mühe gegeben, im Interesse der Organisation und der Mitglieder einen einwandfreien Vorschlag zur Einführung der Staffelbeiträge zu machen. Fest steht jedenfalls jetzt schon, daß eine Einführung der Staffelbeiträge nach Verdienstklassen auf Jahre hinaus nicht möglich ist. Die Kommission hat in treffender Weise die Gründe, die dagegen sprechen, in der Begründung ihrer Vorlage angeführt. Bleibt also die freiwillige Klassenwahl unter Mitbestimmung der Vertrauensleute. Ich bin nach reiflicher Prüfung der Materie zu der Überzeugung gekommen, daß nur auf dieser Grundlage die Einführung der Staffelbeiträge möglich ist. Das ist aber auch alles, was mir an der Vorlage der Staffelkommission gefällt. Weshalb vier Klassen, wenn die Einfügung einer Zwischenklasse in die jetzigen Beitragsklassen genügt? Weshalb die bedeutende Verschlechterung der Karenzzeit? Die wirtschaftliche Krise hat so manchem Verbandskollegen, der früher über die hohen Beiträge murrte, die Augen geöffnet, ihn die Notwendigkeit hoher Beiträge vor Augen geführt. Bei Besserung der wirtschaftlichen Konjunktur wird es leicht sein, eine Erhöhung der Beiträge durchzuführen. Und die Organisation wird Geld brauchen. Jetzt freilich, während der Krise, wird jede einschneidende Änderung der Beiträge und damit auch der Unterstützungseinrichtungen (dazu gehört auch die Einführung der Staffelbeiträge und Staffelung der Unterstützungen) der Organisation nicht zum Vorteil, sondern zum Schaden gereichen. Warten wir's ab! Vielleicht gelingt es in der Statutenberatungskommission, eine Regelung zu treffen, die es ermöglicht, die schlecht entlohnten Kollegen in der Metallindustrie der Organisation zuzuführen oder denselben den Beitritt zu ermöglichen, ohne daß die Gesamtorganisation in ihrer Grundlage darunter leidet. Vielleicht wäre es möglich, indem eine Klasse zu 50 ₰ eingeführt würde mit entsprechend niedrigen Unterstützungen, in die mit Zustimmung des Vorstandes oder der Bezirksleitung schlecht entlohnte Kollegen eintreten könnten. Es würde dies ein Entgegenkommen gegenüber den schlecht entlohnten Kollegen sein.

Die Frage der Staffelung der Beiträge ist schwierig. Eine richtige Lösung der Frage wird unzweifelhaft die Organisation vorwärts bringen. Ich würde es deshalb auch im Interesse der Organisation für keinen Fehler halten, wenn es nicht gelingt, bereits in diesem Jahre in Hamburg die Frage endgültig zu regeln. Besser eine weitere Prüfung, Hinausschiebung der Entscheidung und spätere glückliche Lösung, als eine halbherzige Neuerung, die nicht im Interesse der Mitglieder und damit auch nicht im Interesse der Organisation liegt.

F. Köllner (Bielefeld).

Ich hatte ursprünglich nicht die Absicht, mich zur Vorlage der Staffelbeitragskommission zu äußern, da sie mir von vornherein als diskutabel erschien. Allein ein Vorgang in einer hiesigen Mitgliederversammlung ließ es mir doch ratsam erscheinen, an der Vorlage öffentlich Kritik zu üben. In der erwähnten Mannheimer Mitgliederversammlung wurde von einem bekannten, durchaus tüchtigen Kollegen ein Antrag an die Generalversammlung befürwortet, der folgendes besagt: „Die heutige Generalversammlung beantragt, der sehr tüchtigen und gediegenen Arbeit der Kommission die Zustimmung zu erteilen." Von tüchtiger gediegener Arbeit kann nun beim allerbesten Willen keine Rede sein; wenn der betreffende Kollege diese Prädikate für die Vorlage hatte, so läßt das ohne Zweifel erkennen, daß er die Vorlage mehr als flüchtig durchgegangen hat. Daß die Kommissionsmitglieder, schon 1907 gewählt, also reichlich Zeit hatten, die Frage zu prüfen, und daß sie ausgesuchte Leute sind, verpflichtet noch lange nicht, ihre Arbeit unbesehen als vorzüglich zu bezeichnen.

Die Vorlage beantragt die Schaffung von vier Beitragsklassen, deren vierte alle weiblichen und solche männlichen Mitglieder, die in einem Lehrverhältnis stehen, für die Dauer desselben und alle übrigen Mitglieder unter 18 Jahren umfassen soll. Für die ersten drei Klassen sei es den Mitgliedern freigestellt, welcher Klasse sie angehören wollen ... „jedoch steht den Verwaltungstellen das Recht zu, in Versammlungen ihrer Mitgliedschaften eine allgemeine Norm der Verdiensthöhe zu bestimmen, unter der Mitglieder in die III. Klasse aufgenommen werden können." In der Begründung der Vorlage wird gesagt: „... und es konnte nunmehr an der Hand dieser Statistik die Frage geprüft werden, ob sich die Festsetzung von Klassenbeiträgen unter Festlegung von bestimmten Lohnklassen für die einzelnen Klassen empfehle oder ob die Durchführung von Klassenbeiträgen nach der freiwilligen Klassenwahl durch das einzelne Mitglied vorzuziehen sei. Die Kommission hat sich nach eingehender Prüfung aller in Betracht kommenden Momente für die letztere Form entschieden... Hier bestimmte und einheitliche Verdienstnormen festzulegen, die dem einzelnen den Zwang auferlegen sollten, dieser oder jener Beitragsklasse beitreten zu müssen, erschien der Kommission nicht durchführbar." Eine solche Begründung ist nur möglich, wenn jemand beim Niederschreiben des fünften Satzes nicht mehr weiß, was im ersten Satz steht. Der Kommission erschien es nicht angängig, daß die Generalversammlung für alle Mitglieder festlegt, bei welcher Verdiensthöhe sie den bestimmten Beitragsklassen angehören, aber es erschien ihr angängig, daß jede Verwaltungstelle für sich bestimmen kann, wer der dritten Beitragsklasse anzugehören hat. Wohin würde das führen? Jede Verwaltungstelle hätte eine andere Grenze für die dritte Klasse, jede Verwaltungstelle wäre ein Verband im Verband. Zu einer Zeit, wo die Vereinigung aller verwandten Berufsorganisationen zu Industrieverbänden, sogar die Schaffung einer Gewerkschaftsunion, die alle freien Gewerkschaften umspannen soll, gefordert wird, beantragt man gleichzeitig die Aufhebung der einheitlichen Organisation im Deutschen Metallarbeiter-Verband. Das ganze Jahr spricht man von Solidarität und Zusammengehörigkeit und nun soll es den einzelnen Mitgliedern überlassen werden, ihrem Solidaritätsgefühl mit 45, 60 oder 70 ₰ Ausdruck zu geben!

Ferner wird in der Begründung gesagt: „Die Kommission empfiehlt, bei der Schaffung von Beitragsklassen sich auf das notwendigste zu beschränken. Es ist zweifellos richtiger, erst praktische Erfahrungen auf dem Gebiete der Klassenbeiträge zu machen und dann, wenn sich eine Notwendigkeit dazu herausstellt, schrittweise weiterzubauen, als sogleich bei Einführung von Klassenbeiträgen über das unbedingt notwendige Maß hinauszugehen. Ferner darf nicht verkannt werden, daß innerhalb unseres Verbandes die Erfahrungen über unsere Unterstützungszweige zum Teil noch im Anfangsstadium liegen, die Einführung neuer Beitragsklassen sich aber nur in engster Anlehnung an die bisherigen Beiträge und die dafür gewährten Unterstützungen vollziehen kann... Durch die zwei neuen Beitragsklassen, die in der Vorlage enthalten sind, soll in dem einen Falle nach unten dem schlechter situierten Kollegen, im anderen Falle nach oben dem besser situierten Kollegen entgegengekommen werden. Die dritte Beitragsklasse mit 45 ₰ pro Woche soll die Aufnahme der Arbeitergruppen in der Metallindustrie ermöglichen, die seither nur schwer — wenn nicht unmöglich — für die Organisation zu gewinnen waren. Entsprechend dem niedrigeren Beitragssatz mußten naturgemäß auch die zu leistenden Unterstützungen in ihrer Höhe eine Reduzierung erfahren. Durch letzteren Umstand glaubt die Kommission bei ihrem diesbezüglichen Vorschlag auch der Gefahr zu begegnen, daß etwa eine nennenswerte Anzahl der heute vorhandenen Mitglieder aus der 60 ₰-Klasse in die neu zu schaffende 45 ₰-Klasse zurückstaten könnte. Sicherlich werden hier die niedrigeren Unterstützungssätze in Klasse III dieser Gefahr einen Riegel vorschieben."

Dieses Riegelvorschieben wird einem erst begreiflich, wenn man Leistungen und etwaige Bezüge der Mitglieder in den einzelnen Klassen miteinander vergleicht. Wenn die Kommission bei der Forderung von vier Beitragsklassen sich auf das notwendigste beschränkt zu haben glaubt, so will ich ihr meinen Dank dafür abstatten, daß sie nicht auch für die weiblichen und jugendlichen Mitglieder drei Klassen beantragt. Dessenungeachtet hätte sie das konsequenterweise tun müssen. Wenn die Erwerbsverhältnisse „in zurückgebliebenen Gegenden oder rückständigen Berufszweigen der Metallindustrie" die Organisierung der dort beschäftigten Kollegen erschweren oder unmöglich machen, so trifft das doch sicherlich auch für die weiblichen und jugendlichen zu; wenn aber weiter eine Staffelung der Beiträge für diese letztere Kategorie nicht als notwendig erachtet, vielmehr eine einheitliche Beitragserhöhung gefordert wird, so ist doch die Frage berechtigt, ob zum Beispiel eine Witwe mit mehreren Kindern bei einem Tagesverdienst von 1 ℳ und vielleicht noch weniger leichter 30 ₰ bezahlen kann, als ein Kollege mit 4 ℳ Tagesverdienst 70 ₰ bezahlen könnte?! Bleiben wir doch konsequent und sagen einmal: so gut wie alle weiblichen und jugendlichen Mitglieder keiner Beitragsermäßigung bedürfen, vielmehr eine leichte Beitragserhöhung ertragen können, genau so gut vertragen unsere sämtlichen Mitglieder eine einheitliche Beitragserhöhung. Das hätte der Kommission um so leichter sollen können, als sie ja die Beitragserhöhung der vierten Klasse mit den Verbandsleistungen motiviert. Die Kommission glaubt, daß die Staffelung der Verbandsleistungen und besonders die niederen Unterstützungssätze für die dritte Klasse ein Zurückstaten zahlreicher Mitglieder in diese Klasse hintanhalten könnten. Sie glaubt also, daß die schlechter situierten Kollegen, deren wir heute doch sicherlich nicht wenige haben, sich die höhere Unterstützung sichern wollen und dazu auch durch Leistung der höheren Beiträge in der Lage sind. Will man demgegenüber immer noch behaupten, daß von Arbeitern mit gleich hohem Einkommen nur ein Teil den Organisationsbeitrag leisten kann, der andere Teil nicht oder nur einen geringeren? Wir haben doch wirklich schlecht entlohnte Kollegen, die den Beitrag aufbringen, während besser bezahlte abseits der Organisation stehen. Fehlt's da am Können oder am Wollen? Wir dürfen den Beitrag auf 10 ₰ ermäßigen, so wird es noch Leute genug geben, die für die Organisation nicht zu haben sind, die ihre Lage nicht erkannt haben.

In der Begründung der Vorlage heißt es weiter: „Die Kommission schlägt ferner vor, eine Klasse mit einem Wochenbeitrag von 70 ₰ festzusetzen. Entsprechend dem 10 ₰ höheren Beitrag gegenüber dem gegenwärtigen Verbandsbeitrag sind auch die Unterstützungssätze für diese Klasse höhere. Die Kommission hat bei Festsetzung dieser Klasse und deren Unterstützungssätzen den Standpunkt der Befürworter von Staffelbeiträgen berücksichtigt, der dahin ging, bei der Einführung von Staffelbeiträgen auch dem Verband höhere Mittel zu sichern, zur Durchführung seiner allgemeinen Aufgaben, zur Führung wirtschaftlicher Kämpfe u. s. w. und nicht etwa den höheren Beitrag völlig aufgehen zu lassen in der Gewährung höherer Unterstützungssätze." Das liest sich nun so, als ob den Mitgliedern der ersten Beitragsklasse ohne jeden Zweifel die höhere Ausgabe zuteil werde, den Verband über Wasser zu halten. Mit welcher Geringschätzung konnten sie auf die vierte oder dritte Klasse blicken! Allein bei genauerer Prüfung bleibt kein Fünkchen von dem Glorienschein übrig, den die Kommission der ersten Klasse zugedacht hatte. Die von der Kommission beantragten Wochenbeiträge sind für

Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV
70 ₰	60 ₰	45 ₰	30 ₰

Nach einer Mitgliedschaftsdauer von 60 Wochen wird pro Woche Erwerbslosenunterstützung gewährt für

Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV
7,10 ℳ	6 ℳ	4 ℳ	3 ℳ
= 10% Beiträge	= 10 Beiträge	= 8% Beiträge	= 10 Beiträge

Die Beitragsleistung der Mitglieder beträgt in 72 Wochen:

Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV
50,40 ℳ	43,20 ℳ	32,40 ℳ	21,60 ℳ

Innerhalb einer Mitgliedschaftsdauer von 72 Wochen kann Erwerbslosenunterstützung bis zu 120 Tagen bezogen werden. Es ergibt sich dann folgendes Bild:

Klasse I		Klasse III	
Unterstützg. für 120 Tage	142,— ℳ	Unterstützg. für 120 Tage	60,— ℳ
Beiträge für 72 Wochen	50,40 „	Beiträge für 72 Wochen	32,40 „
Bezüge über die geleisteten Beiträge hinaus . .	91,60 ℳ	Bezüge über die geleisteten Beiträge hinaus . .	47,60 ℳ
Klasse II		**Klasse IV**	
Unterstützg. für 120 Tage	120,— ℳ	Unterstützg. für 120 Tage	60,— ℳ
Beiträge für 72 Wochen	43,20 „	Beiträge für 72 Wochen	21,60 „
Bezüge über die geleisteten Beiträge hinaus . .	76,80 ℳ	Bezüge über die geleisteten Beiträge hinaus . .	38,40 ℳ

Diese kleine Aufstellung läßt ohne Zweifel erkennen, daß die Mitglieder der beantragten ersten Klasse im Vorteil wären. Die Differenz zwischen Beitragsleistung und eventueller Unterstützung vergrößerte sich von Jahr zu Jahr und betrüge beispielsweise für Mitglieder, die heute vollbezugsberechtigt sind, nach fünf Jahren in

Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV
508 ℳ	444 ℳ	248 ℳ	222 ℳ

Ich sage bei eventueller Ausnützung oder Inanspruchnahme. Sicher aber können Mitglieder der ersten Klasse gerade so gut in die Lage kommen, Unterstützung nehmen zu müssen, wie die der dritten Klasse. Ähnlich ist die Geschichte bei den übrigen Unterstützungszweigen. Die Kommission trifft also vollständig daneben, wenn sie meint, die erste Beitragsklasse sei eine notwendige Einrichtung für den Verband.

Damit sind wir bei der Frage angelangt, ob denn nun überhaupt Staffelbeiträge notwendig sind. Wer überschlägt heute nur halbwegs den finanziellen Effekt der Staffelung? Wer glaubt im Ernst an die größere Werbekraft der Organisation mit Staffelbeiträgen? Hat es dem Deutschen Metallarbeiter-Verband wirklich so sehr an Werbekraft gefehlt bei der Erhebung von Einheitsbeiträgen und Einheitsunterstützungen? Ja, ja, die Unterstützungen! Wie oft hört man nicht die Behauptung, durch die Unterstützungseinrichtungen habe der Verband den Charakter als Kampfesorganisation verloren. Aber sind bei Arbeitslosigkeit und Krankheit nicht auch Kämpfe zu bestehen? Kämpfe mit den Hauseigentümern, den Lieferanten von Brot, Milch u. s. w.? Wie soll ein schlecht entlohnter Kollege, der doch noch weit weniger als der besser bezahlte in der Lage ist, Ersparnisse zu machen, diese Kämpfe führen bei einer Unterstützung von 4 ℳ wöchentlich oder 6 ℳ im Höchstbezug? Lassen wir doch die Unterstützungssätze unverändert, damit sie, wie die Kommission selbst sagt, die Mitglieder bei schlechter Geschäftszeit existenzfähig erhalten, das muß doch mehr Werbekraft haben als ermäßigte Beiträge und stark reduzierte Unterstützungen. Ich meine, wenn ein Mann arbeitet und wöchentlich nur 20 ℳ verdient, wird er leichter 70 ₰ entbehren können, als er bei einer Arbeitslosenunterstützung von 4 ℳ 45 ₰ entbehren kann.

Aber noch ein weiterer Grund spricht dafür, die Unterstützungssätze unverändert zu lassen. Die Kommission sagt: „Es darf nicht verkannt werden, daß unsere Erfahrungen mit den Unterstützungszweigen zum Teil noch im Anfangsstadium liegen." Diese Tatsache ist doch nun sicher kein Grund, auf jeder Generalversammlung Änderungen in dieser Richtung vorzunehmen. Haben aber die Befürworter der Staffelbeiträge dabei nur die finanzielle Kräftigung des Verbandes im Auge, so gibt es dafür doch ein einfacheres Mittel, die einheitliche Beitragserhöhung! Auch das wird Unmut unter vielen Kollegen hervorrufen, aber dieser Unmut wird der Organisation nicht so viel Schaden zufügen, als Neid und Mißgunst, Verfeindung der Kollegen in den einzelnen Werkstätten schaden würden. Eine allgemeine Beitragserhöhung bringt nicht die Unmasse von Arbeit für angestellte Beamte und für alle, die sich irgendwie in der Organisation betätigen. Sie gibt ferner keine Möglichkeit, der einen Klasse Vorteile zu gewähren, die andere ungünstiger zu stellen.

So mag denn die Staffelbeitragskommission den Mut haben, vor die Generalversammlung hinzutreten und zu erklären: Wir waren nicht imstande, eine annehmbare Vorlage auszuarbeiten, wir bitten die Generalversammlung, von der Einführung der Staffelbeiträge Abstand zu nehmen.

Heinrich Matheis (Mannheim).

* * *

Die Frage: Staffelbeiträge oder Einheitsbeitrag ist sicher keine Prinzipienfrage unseres Verbandes, aber trotzdem bedarf es einer eingehenden Prüfung, ob sich die Generalversammlung für Staffelbeiträge oder für den bisherigen Einheitsbeitrag entscheiden soll. Die Befürworter der Staffelbeiträge begründen ihren Standpunkt mit den großen Lohnunterschieden in den einzelnen Berufen und an den verschiedenen Industrieplätzen. Nach der vorgenommenen Lohnstatistik ergab sich aber, daß nicht nur die Unterschiede zwischen kleinen und großen Städten und diesen und jenen Berufen bestehen, sondern daß auch innerhalb der Städte und der Berufe große Lohnunterschiede vorkommen. Meiner Ansicht nach wären noch größere Lohnunterschiede zutage gekommen, wenn die Erhebungen vier bis fünf Jahre früher vorgenommen worden wären. Durch die Lohnbewegungen in den letzten Jahren haben wir aber schon in vielen Berufen Mindestlöhne durchgeführt, wie ja überhaupt die Lohnbewegungen den Zweck haben, vor allen Dingen die schlechtesten Arbeitsbedingungen zu verbessern. Wenn wir in dieser Richtung weiterarbeiten, dann kommen wir wohl nicht zur Aufhebung jeglicher Lohnunterschiede, aber die Zahl derer, die den Einheitsbeitrag nicht sollen leisten können, wird immer geringer werden. Nach Annahme des Vorschlages der Kommission, die die freiwillige Wahl der Klassen vorsieht, dürfte es aber wohl recht schwer werden, auf dem Wege zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen erfolgreich zu arbeiten, weil eben die dazu nötigen Mittel zu gering sein werden. Das vorgeschlagene Experiment ist doppelt gefährlich bei der jetzigen Wirtschaftskrise. Ein weiterer Nachteil der Staffelbeiträge sind die Schwierigkeiten, somit die Kostspieligkeit der Verwaltung. Der Einheitsbeitrag muß für unsern Verband die Regel bleiben, Ausnahmen müßten bestimmt abgegrenzt sein. In Anbetracht der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation halte ich es für das beste, wenn weder an den Beiträgen noch an den Unterstützungen Änderungen vorgenommen werden.

Franz Engbert (Stuttgart).

* * *

Wenn man sich die Vorlage der Kommission für Staffelbeiträge genauer ansieht, so kann man so ohne weiteres nicht zustimmen. Denn nach meinem Erachten ist bei einer Beitragserhöhung von nur 10 ₰ in der ersten Klasse die Erhöhung der Unterstützung nicht angebracht, weil dadurch doch die Beitragserhöhung wieder aufgehoben wird. Wir müssen jedenfalls darauf Bedacht nehmen, daß unsere Finanzen gestärkt werden. Sieht man sich den Vermögensstand unseres Verbandes an, so muß man doch ohne weiteres zugeben, daß er unzureichend ist. Deshalb macht sich schon dadurch eine Erhöhung der Beiträge von selbst nötig. Nach meiner Ansicht wäre die Einführung von drei Staffeln: eine mit 30 ₰ für Jugendliche und Lehrlinge, eine von 50 ₰ und eine von 75 ₰ wohl eher angebracht. In der ersten Klasse (75 ₰) sollte man dann die Erwerbslosenunterstützung mit den bisherigen Sätzen bestehen lassen, in der zweiten Klasse (50 ₰) könnte sie auf 5 ℳ, steigend um 50 ₰ pro Jahr bis zum Höchstbetrag von 8 ℳ festgesetzt werden. Dafür müßte man aber die Streik- und Maßregelungsunterstützung in beiden Klassen nach dem Vorschlag der Kommission in der Höhe von 15 ℳ für Verheiratete und 13 ℳ für Ledige festsetzen. Auch die Lohnhöhe für die einzelnen Klassen müßte im Statut festgesetzt werden.

Otto Mudlack (Nordhausen).

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 21. März der 13. Wochenbeitrag für die Zeit vom 31. bis 27. März 1909 fällig ist.

* * *

In der in Nr. 9 dieser Zeitung enthaltenen Bekanntmachung über die Wahl von Delegierten zur 9. ordentlichen Generalversammlung in Hamburg ist noch in der letzten Wahlabteilung des zweiten Bezirkes, die aus den Orten Kattowitz, Beuthen, Brieg, Bunzlau, Freiburg i. Schl., Gassen, Gleiwitz, Glogau, Grünberg, Haynau, Hirschberg, Jauer, Miskau, Neisse, Neusalz, Penzig, Ratibor, Sorau, Sprottau, Striegau, Zabrze besteht, insofern eine Änderung vorzunehmen, als nicht die Verwaltungstelle Kattowitz, sondern Freiburg i. Schl. das Zentralwahlkomitee bildet. Die Benachrichtigung darüber dürfte den beteiligten Verwaltungstellen bereits durch die Bezirksleitung zugegangen sein.

Die größeren Verwaltungen werden ersucht, die Zahl ihrer Wahllokale für die Delegiertenwahl zur Generalversammlung mitzuteilen, damit der Versand der Wahl-Protokolle und -Reglements danach bemessen werden kann.

* * *

Ausgeschlossen werden nach § 22 des Statuts:

Auf Antrag der Verwaltungstelle in **Aachen:**

Der Nadler Eduard Hermanns, geb. am 5. September 1871 zu Aachen, Buch-Nr. 495081, wegen Verwendung bereits gebrauchter Beitragsmarken;

der Former Karl Häußler, geb. am 19. Juni 1877 zu Bernhausen, Buch-Nr. 278518, wegen Schädigung der Verbandsinteressen und unkollegialem Verhalten.

Auf Antrag der Verwaltungstelle in **Braunschweig:**

Der Schmied Aug. Osterloh, geb. am 28. Februar 1882 zu Rähme, Lit. A. Buch-Nr. 29512, wegen Betrug.

Auf Antrag der Verwaltungstelle in **Bremen:**

Der Arbeiter Heinr. Giesecke, geb. am 8. Juli 1885 zu Spring, Lit. A. Buch-Nr. 29497, wegen Diebstahl.

* * *

Nicht wieder aufgenommen werden darf:

Der Installateur Eduard Reinhardt, geb. am 3. März 1881 zu Mannheim, Lit. A. Buch-Nr. 305366, wegen unkollegialem Verhalten.

* * *

Öffentlich gerügt werden:

Auf Beschluß des **Vorstandes:**

Der Installateur Aug. Dittmer, geb. am 25. Februar 1874 zu Zalenze, Lit. A. Buch-Nr. 55340;

der Liftmonteur Wilh. Fritzik, geb. am 13. März 1877 zu Schwanowitz, Lit. A. Buch-Nr. 266812;

der Schlosser Frz. Myliwitz, geb. am 16. September 1874 zu Königshütte, Buch-Nr. 609280;

der Dreher Em. Ulfig, geb. am 20. September 1873 zu Kattowitz, Buch-Nr. 609270.

Die vier Mitglieder werden vom Besuch sämtlicher Mitgliederversammlungen auf die Dauer eines Jahres ausgeschlossen und ihnen für ihr unkollegiales Verhalten eine scharfe Rüge erteilt.

* * *

Gestohlen wurden:

Buch-Nr. ? des Schlossers Ernst Krebs, geb. am 14. September 1886 zu Schwarznauslitz, eingetreten am 2. Mai 1904 in Bautzen, angemeldet in Leipzig;

Lit. A. Buch-Nr. 315676 ? des Schmiedes Frd. Petschulat, geb. am 11. Mai 1881 zu ?, eingetreten am 30. Mai 1908 in Dortmund (Helmstedt).

* * *

Aufforderung zur Rechtfertigung.

Die nachfolgend genannten Mitglieder werden aufgefordert, sich wegen der gegen sie beim Vorstand erhobenen Beschuldigungen zu rechtfertigen. Sofern einer dreimal hintereinander erscheinenden Aufforderung keine Folge gegeben wird, erfolgt Ausschließung aus dem Verband.

Auf Antrag der Verwaltungstelle in **Bremen:**

der Klempner Christ. Engelstädter, geb. am 30. März 1886 zu Nürnberg, Lit. A. Buch-Nr. 58019, wegen Betrug.

* * *

Alle für den Verband bestimmten Geldsendungen sind nur an

Theodor Werner, Stuttgart, Röte-Straße 16a

zu richten; auf dem Postabschnitt ist genau zu bemerken, wofür das Geld vereinnahmt ist.

Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand.

Zur Beachtung! Zuzug ist fernzuhalten:

von **Drahtwebern** und **Schlossern** nach Mülhausen i. Elsaß (Fa. Michel-Fils) St.;

von **Flaschnern** nach Eßlingen (Metallwarenfabrik Quist) D.;

von **Formern, Eisengießereiarbeitern** und **Kernmachern** nach Schw. Gmünd (Firma Ritz & Schweizer) D.; nach Luckenwalde (Grekius) R.; nach Neubrandenburg (Eisenwerk A.-G. vorm. Rahn) St.; nach Ückermünde (Fa. Bobzin) St.;

von **Klempnern** nach Rostock D.;

von **Metallarbeitern** aller Branchen nach Liegnitz (Fa. Gubisch) St.; nach Lussinpiccolo i. Österr., Schiffswerft, D.; nach Müglitz i. Mähren (elektrot. Fabrik, L. Doczekal & Co.) St.; nach Prag (Morell & Co., Lilsterfabrik) L.; nach Wien XII (Fa. Alfa-Separator, Blechwaren- u. Molkereimaschinenfabrik) A.; nach Würzburg (Aktiengesellschaft für landwirtsch. Maschinen vormals Gebr. Buxbaum) D.;

von **Metalldrückern** nach Sundern, Kr. Arnsberg (Fa. A. Brumberg) R.;

von **Revolverdrehern, Schraubendrehern, Schlossern** u. **Werkzeugmachern** nach Stuttgart (Fa. Schönhut) D.;

von **Schleifern** nach Pfungstadt (Besteckfabrik) M.;

von **Silberarbeitern** (Besteck- und Lötarbeitern) nach Liegnitz (P. Sandig & Co.) D.

(Die mit A. und St. bezeichneten Orte sind Streikgebiete, **die überhaupt zu meiden sind**; v. St. heißt: Streik in Aussicht; L.: Lohn- oder Tarifbewegung; A.: Aussperrung; D.: Differenzen; M.: Maßregelung; Mi.: Mißstände; R.: Lohn- oder Akkord-Reduktion; F.: Einführung einer Fabrikordnung.)

Alle Mitteilungen über Differenzen, die zur Sperrung eines Ortes oder einzelner Betriebe Anlaß geben, sind an den Verbandsvorstand zu adressieren. Die Anträge auf Verhängung von Sperren müssen hinreichend begründet und von der Verwaltungstelle beglaubigt sein.

Vor Arbeitsannahme in Orten, wo keine der obigen Anlässe in Betracht kommen, sind die Mitglieder verpflichtet, sich stets zuvor bei der Ortsverwaltung, dem Geschäftsführer oder Bevollmächtigten des betreffenden Ortes über die einschlägigen Verhältnisse zu erkundigen. Diese Anfragen sind von der Verwaltungstelle, der das Mitglied angehört, abstempeln zu lassen. Anfragen über Orte, wo keine Verwaltungstelle besteht, wolle man an den Vorstand richten. Das gleiche gilt für alle die, die an ihrem seitherigen Arbeitsort ihre Stelle wechseln.

Korrespondenzen.

Feilenhauer.

Bochum. Die Schleiferei der Firma Mummenhoff & Stegemann hat eine so ungünstige Heizungsanlage, daß in der Regel mit dem Arbeiten vor 8 Uhr nicht begonnen werden kann. Aber trotzdem werden die Leute unerbittlich bestraft, wenn sie einige Minuten nach 7 Uhr kommen. Auch die anderen Anlagen befinden sich in einem schlechten Zustand. Die Wascheinrichtung ist seit zirka einem halben Jahre nicht gereinigt worden. Die Abortanlage besteht aus einem Balken als Sitz und ein paar Brettern. Türen gibt es nicht! Bei dem geringsten Unwohlsein laufen die Arbeiter Gefahr, in die Grube zu stürzen. Von Ventilation kann in den verschiedenen Abteilungen auch nicht geredet werden. Am Bleiofen ist nicht einmal ein Abzugsrohr vorhanden! Die giftigen Gase erfüllen folglich den ganzen Raum. Auch in der Schleiferei fehlt die Ventilation. Es herrscht auch ein zahlreicher Wechsel der Arbeiter. Die Firma nimmt ungelernte Arbeiter an. Diese werden zunächst eine Zeitlang zu dieser und jener Arbeit verwendet; dann wird ihnen mit dem Bemerken, daß sie im Weigerungsfalle nicht weiterbeschäftigt werden könnten, ein Vertrag zur Unterschrift vorgelegt, nach welchem der Arbeiter sich verpflichtet, ein Vierteljahr zu lernen. Die Firma zahlt während der Lehrzeit pro Tag 4,50 M. Die von dem „Lehrling" geleistete Arbeit wird während der Lehrzeit zu den bestehenden Akkordpreisen angerechnet. Von diesem fingierten Lohn muß der Lehrling an den ihn anlernenden Arbeiter pro Tag 1 M bezahlen. Die Differenz zwischen dem alsdann verbleibenden Rest und dem von der Firma erhaltenen Lohn beträgt gewöhnlich 300 bis 400 M, die der Arbeiter laut „Lohnvertrag" nach Beendigung der Lehrzeit in Raten von 5 M an die Firma zurückzuzahlen hat. Das dauert immer zwei bis drei Jahre. Bevor diese Schuld nicht abgetragen ist, kann der Arbeiter nach dem Vertrage das Arbeitsverhältnis nicht lösen! Die Firma hat also erreicht, daß der Arbeiter gezwungen ist, so lange bei ihr zu arbeiten, und dazu für einen Lohn, den sie gerade für gut hält, zu zahlen und eventuell mehr oder minder stark zu reduzieren. Ein derartiger Vertrag ist nach der Gewerbeordnung ungültig. Der Gerechtigkeit halber sei jedoch nicht vergessen, daß man sich auch auf Wohltätigkeit versteht. So konnte man vor kurzem im Märkischen Sprecher lesen, daß anläßlich einer Familienfestlichkeit Herr Stegemann sen. 10000 M der Arbeiterunterstützungskasse vermacht habe. Die von der Firma im Konkurrenzkampf gebrachten „schweren Opfer" haben also erfreulicherweise auch dieses Opfer noch ermöglicht. Es dürfte auch interessieren, wie die Unterstützungskasse gehandhabt wird. Als die Arbeiter, die wegen Umbau einer Maschine zirka 14 Tage aussetzen mußten, ohne einen Pfennnig Entschädigung zu erhalten, das Ersuchen stellten, ihnen doch aus dieser Unterstützungskasse ein paar Mark zu bewilligen, wurden sie durch den Bureauschreiber Steineke, der als spiritus rector gilt, abgewiesen. Auf Drängen der Arbeiter wurde ihnen schließlich ein Lohnvorschuß bewilligt. Der Vorschuß sollte an den Lohntagen in kleinen Raten abgezogen werden. Was die Firma unter kleinen Raten versteht, sieht man daran, daß sie den Arbeitern am Lohntag 20 bis 30 M auf einmal abzog. Daß unter all diesen Umständen unter der Arbeiterschaft eine große Erbitterung hervorgerufen wird, die durch den Anschlag der Firma am 1. März noch vergrößert worden (siehe vorige Nummer), ist selbstverständlich.

Former.

Gmünd (Schwäb.). Die Gießerei von Ritz & Schweizer ist ein Betrieb, der schon jahrelang in Formerkreisen als ein solcher betrachtet wird, in dem ein Arbeiter nur von der Not gezwungen Arbeit nimmt. Seßhafte Leute erhielt die Firma erst, als im Sommer 1907 ein früherer Verbandskollege namens Rudolf Kopp aus Hedelfingen von Augsburg her als Meister in den Betrieb eintrat. Dieser machte den Versuch, in der Bude bessere Zustände herbeizuführen. Er bestimmte die Firma, vom Akkordsystem zum Taglohn überzugehen und es gelang ihm, unter allerlei Versicherungen Kollegen von Augsburg zur Übersiedelung zu bewegen. Jedoch im Oktober vorigen Jahres wurde versucht, zum Akkordlohn zurückzukehren. Dem Kollegen St. bot man Akkord an, den er verweigerte, worauf ihm gekündigt wurde unter der Angabe, es sei Arbeitsmangel. Es gab dann Ruhe bis zum 8. Januar dieses Jahres. Da wurde durch die Firma mitgeteilt, daß nur noch in Akkord gearbeitet werden würde. Die deshalb gepflogenen Verhandlungen ergaben, daß sich die Firma in der Hauptsache dazu verstand, die Akkordpreise bei Übernahme der Arbeit bekanntzugeben. Diese Vereinbarung wurde von beiden Teilen unterschrieben. Bei einem neu festzusetzenden Preis sollte ein ausreichender Stundenlohn garantiert werden. Und hier liegt die Ursache von Differenzen, die jetzt ausgebrochen sind, denn Meister Kopp entwickelte sich nach rückwärts. Er setzte die Preise derart an, daß bei manchen Artikeln nicht auszukommen war. Wenn seine Form fertig war, berechnete er die Zeit des Formens, jedoch ohne Zurichten, Gießen und Ausleeren. Daß aber ein auf solcher Grundlage festgesetzter Preis zu niedrig ist, ist selbstverständlich. Als der Meister auf diese Unzulänglichkeit aufmerksam gemacht wurde, erklärte er, daß nicht mehr bezahlt werde. Dadurch war also auch der garantierte Stundenlohn in Gefahr, worüber begreiflicherweise Unzufriedenheit entstand. Bei einer Verhandlung mit der Firma trugen die Former ihre Beschwerden über Kopp vor, wogegen die Firma den Formern vorwarf, daß sie die geheime Sperre über den Betrieb verhängt hätten. Dies wurde von der Firma daraus geschlossen, weil in letzter Zeit zwei Former eingestellt worden waren, aber nach Einblick in die Verhältnisse wieder gingen. Dieser Vorwurf wurde als unberechtigt zurückgewiesen, worauf dem Wortführer der Former die Kündigung angedroht und am anderen Tage vollzogen wurde, mit der Erklärung, daß so lange Arbeiter entlassen würden, bis es Ruhe gebe. Darauf erfolgte die Solidaritätserklärung der anderen sechs Former, indem sie die Kündigung einreichten. In Verhandlungen mit der Ortsverwaltung unseres Verbandes ließ sich die Firma nicht ein. Als das Arbeitsverhältnis abgelaufen war und die sieben Former ausschieden, verlangte die Firma von den Roststabmachern, daß sie die Arbeit der streikenden Former fertigten und von den Taglöhnern wurde verlangt, daß sie die Arbeit der Roststabmacher verrichten. Da aber die Firma den Fehlguß nicht zu bezahlen beliebt, befürchteten die Roststabmacher, daß sie als ungelernte Former größeren Fehlguß erhalten und dadurch größeren Schaden zu gewärtigen haben würden. Und das gleiche ist von den Taglöhnern als ungelernte Roststabmacher zu sagen. Deshalb verweigerten alle die Arbeit und wurden darauf kündigungslos entlassen. Es befinden sich nun 14 Mann im Ausstand. Wegen der Entlassung schwebt das Verfahren vor dem Gewerbegericht. Nochmalige Verhandlungen durch die Bezirksleitung wurden von der Firma abgelehnt mit dem Hinweis, daß der Verband der Metallindustriellen sich damit beschäftigen werde. Die Firma tritt also nun zunächst zurück. Dann appelliert sie aber an die Öffentlichkeit und wirft dem Deutschen Metallarbeiter-Verband vor, daß er in dieser Sache sozusagen leichtfertig gehandelt habe. Sie ergeht sich in Beleidigungen. Wir lassen uns aber zu nichts provozieren, denn es könnte der Plan der Firma sein, einige Nebenumstände zu schaffen, die auf die Erledigung der Angelegenheit ungünstig einwirken würden. Bezeichnend ist, daß die Firma nach dem Staatsanwalt wegen angeblicher „Belästigung von Arbeitswilligen" durch Streikposten schreit. Das Verhalten der Streikenden ist aber ein mustergültiges. Die Firma braucht nur für bessere Verhältnisse im Betrieb zu garantieren, die unterzeichneten Vereinbarungen zu beachten und die Maßregelungen zurückzunehmen, dann wird wieder Ruhe im Betrieb sein. Bis jetzt ist es der Firma nicht gelungen, Streikbrecher zu bekommen. Die Kollegen allerorts werden aufgefordert, den Zuzug streng fernzuhalten.

Metallarbeiter.

Chemnitz. (Die Gewaltagitation der Hirsch-Dunckerianer.) Die aufgeklärten Arbeiter haben längst erkannt, daß die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine die Interessen der Arbeiter nicht vertreten, es gelingt ihnen deshalb auch nur dort, Mitglieder zu gewinnen, wo die Vorarbeiter und Reisenden führer als Agitatoren für sie auftreten. In der Sächsischen Webstuhlfabrik hatten sie einen Schlosser durch den Abteilungsführer in ihre Organisation gepreßt. Nachdem er arbeitslos geworden, zeigte der Schlosser dem Kassier seinen Austritt an, worauf er folgenden Brief erhielt: „Durch Ihre Postkarte vom 4. Februar nahm ich Kenntnis, daß Sie sich vom Gewerkverein H. D. der Maschinenbau- und Metallarbeiter abgemeldet haben. Es ist jedem Menschen sein freier Wille, zu tun, was er will; aber in Ihrem eigenen Interesse weise ich Sie nochmals auf die Vorteile hin, die Sie in unserer Organisation haben. Noch sind Sie von mir aus nicht gestrichen und haben Sie noch Zeit, Ihren Austritt rückgängig zu machen; oder ist es vielleicht Gewaltagitation von Mitgliedern des Metallarbeiter-Verbandes? Sollte es der Fall sein, so werden Sie Ihren Übertritt und den Austritt von uns später sehr bereuen. Gleichzeitig mache ich Sie auf den § 5 Abs. 2 zum Schlusse aufmerksam. Sollten Sie also bei Ihrem Entschluß bestehen, so senden Sie mir die restierenden Beiträge von der 40. bis 5. Woche an meine Adresse ein. Summa M 3,90. Mit bestem Gruß Kurt Welzel, zurzeit Kassierer, Klausstr. 64, I." Der Briefschreiber spricht hier in der bekannten Art von der Gewaltagitation der Mitglieder des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes; es scheint aber bei ihm doch auch zu dämmern, daß die Zugkraft des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, entgegen der des Gewerkvereins, eine gewaltige ist. Denn wie kann eine Organisation Zugkraft haben, die selbst von den Unternehmern empfohlen wird. Zugkraft übt auch nicht das Einschmeicheln, wie es bei dem jetzt bankrott gewordenen Maschinenfabrikanten Streicher geschehen ist, den Hirsch-Dunckersche Mitglieder zu ihrem Gewerkschaftsfest eingeladen haben; auch nicht, daß ein Teil dieser Leute Sonntags seine Gartenarbeiten verrichteten und ihn beim Kartenspiel unterhielten. Einer dieser Hirsche in dem Betrieb erklärte, jedenfalls im Bewußtsein seiner Freundschaft zu Herrn Streicher: „Ich habe schon manchen Roten hinausgebracht." Solche Organisationen können selbstverständlich nur durch unmoralischen Druck Mitglieder gewinnen.

Differdingen. Bei der Differdinger Hütte, der hiesigen Profitdomäne der „Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft", haben sich in den letzten Monaten derart erbauliche Zustände herausgebildet, daß es Pflicht ist, wieder einmal den Schleier von dieser großkapitalistischen Schädelstätte etwas zu lüften. Vom untergeordneten Hüttenknecht, gewöhnlich Meister genannt, bis zum distinguierten Herrn Betriebschef und Direktor wetteifert da alles miteinander. Auf alle Fälle kann sich Herr Stinnes, der Hauptaktionär der Differdinger Hütte, des Abends beruhigt zum Schlafe legen, seine Praktiker in Differdingen verstehen ihr Handwerk. Wie in der ganzen lothringisch-luxemburgischen Schwereisenindustrie, hat man auch die Arbeiter in Differdingen mit einem zum Teil recht hohen Lohnabzug (15 Prozent und mehr) beglückt. Der im November durchgeführte Abzug hat freilich für das Werk in verschiedenen Fällen schon ziemliche Unannehmlichkeiten gezeitigt. Arbeitseinstellungen sind bis jetzt in solchen Betrieben, in denen die Schraube der Lohnreduktion gar zu fest angezogen wurde, bereits drei zu verzeichnen. Die erste erfolgte in der Schienenadjustage. Für das Richten einer 15 Meter langen Eisenbahnschiene wurden vor dem Abzug 18 ₰ bezahlt. Sechzig Stück dieser Qualität in versandfertigen Zustand zu bringen war ein Richter täglich imstande, dabei kam er auf einen Schichtlohn von 10,80 M. Die Fälle, die wir feststellen konnten, waren alle die gleichen. Die betreffenden Arbeiter hatten in fraglicher Lohnperiode außer sieben Schichten, in denen sie ihr äußerstes Tagesquantum Schienen fertiggestellt, also 75,60 M verdient hatten, noch vier Lohnschichten in Höhe von je 6,80 M zu verrechnen, zusammen also je 27,20 M. Außerdem entfielen auf den Mann noch 5,85 M für Schwellen. Es kam der Lohn für jeden Schienenrichter somit auf 108,65 M. Ausbezahlt wurden jedoch nur 89,70 M pro Mann. Das war ein Abzug von 18,95 M auf nur 11 Schichten oder eine Lohnreduktion von 17 Prozent. Die in der Schienenadjustage beschäftigten Arbeiter legten, wie schon in der Metallarbeiter-Zeitung kurz berichtet wurde, daraufhin die Arbeit nieder. Auf das Ersuchen der Richter zu Unterhandlungen bemerkte Direktor Eigenbrod, daß daran, solange die Arbeit nicht wieder aufgenommen, nicht zu denken sei. Generaldirektor Sellge erklärte bei den nachher zustande gekommenen Verhandlungen gegen die mißtrauischen Arbeiter: „Ihr werdet doch auf das in Gegenwart eures Betriebsleiters von einem Generaldirektor gegebene Ehrenwort, daß ihr bei der nächsten Lohnzahlung zufriedengestellt werdet, noch Zutrauen haben!" Die Einlösung dieses Ehrenwortes wurde nachher in einem zum Teil noch größeren Abzug ausgedrückt. Die Direktoren der Differdinger Hütte sollen ehemalige preußische Offiziere sein, sie müssen also in Ehrenwortangelegenheiten sachverständig sein. — Anfangs Februar wurde trotz der Krise auf der Differdinger Hütte eine neue Feineisenstraße in Betrieb gesetzt, die daran arbeitende Belegschaft war bereits vor der Inbetriebsetzung bei den die Straße errichtenden Monteuren zum Teil als Hilfskräfte beschäftigt. Dabei verdienten die Leute pro Mann und Tag 3,91 M. Als die Belegschaft dann in der ersten Zeit bereits 250 bis 300 Tonnen Fassoneisen täglich produzierte, verlangten die Arbeiter Auskunft über den Lohn, den man ihnen nunmehr auszuzahlen gedenke. Da wurde den durchweg qualifizierten Walzern der Bescheid, ihr Lohn sei ja bereits festgestellt (3,91 M), sie sollten erst einmal walzen lernen. Die Belegschaft, aus 18 Mann bestehend, legte darauf (es war am 3. Februar) die Arbeit nieder. Das Resultat war, daß die Direktion wieder auf „Ehrenwort" einen Schichtlohn von 8,50 M versprach, weiter sollten kalte Schichten bei einmaligem ganz, bei zwei- und dreimaligem Vorkommen mit 75 Prozent des Schichtlohns vergütet werden. Am 25. Februar war nun wieder der erste Lohntag. Da gab es wieder verdutzte Gesichter. Es hat bald den Anschein, als ob die Vertreter des Herrn Stinnes an Zahlenblindheit leiden oder aber, daß sie für die Hüttenarbeiter- und Walzerkanaille eine ganz besondere Spezies von „Ehrenwort" konstruiert haben. Die Leute erhielten anstatt der versprochenen 8,50 M nur 6 M ausbezahlt, dazu war auch an diesem Lohn noch eine 10prozentige Abzwackung vorgenommen, so daß die Belegschaft sich mit 5,40 M Schichtlohn zufriedengeben sollte. Ein erneuter Versuch, die Direktion auf das Ungerechte ihrer Handlungsweise aufmerksam zu machen, wurde mit Hohn abgewiesen. Darauf leisteten die Arbeiter am 26. Februar zum zweitenmal Verzicht darauf, von der Differdinger Hütte beschäftigt zu werden und sie sind zum Teil gleich nach der Arbeitsniederlegung abgereist. Und nun die eine Frage: Ist es notwendig, daß die millionenschweren Stinnes, die Rombacher Dividenden- und Tantiemenschlucker aus dem Elend der Krise eine noch reichere, in ihre Taschen fließende Goldquelle zu machen suchen? Ist es unumgänglich, daß der Profit in Krisenzeiten noch höher werden soll als in den Tagen der Hochkonjunktur? Denn daß sich Lohnabzüge in der Höhe, wie man sie in Lothringen-Luxemburg vorgenommen, allein mit der Sucht des Kapitals, nur die in den gesunkenen Eisenpreisen für den Geldsack liegende Gefahr zu paralysieren, begründen lassen, glaubt selbst der bravste Mann nicht mehr. Die Herren möchten nur, da sie ja doch einmal am Schröpfen sind, über ihrem Bestreben, zwischen den Eisenpreisen und der Lohnhöhe das „Gleichgewicht" herzustellen, darüber hinausgehend noch ein Extrageschäftchen machen. — Im Blockwalzwerk der Differdinger Hütte stand bei einer Produktion von 310 Tonnen täglich der Lohn für jedes Belegschaftsmitglied auf durchschnittlich 6,75 M. Zurzeit ist eine Steigerung von 310 auf fast 470 Tonnen täglich zu konstatieren und der Lohn ist gestiegen von 6,75 auf 6,78 M. Der Lohn ist also im Verhältnis zur Leistung gefallen von 21,8 ₰ für je 10 Tonnen bei der früheren Leistung auf 14,4 ₰ bei der jetzigen Tagesproduktion von 470 Tonnen bei 6,78 M Schichtlohn. Wäre der Lohn auf die Tonnenzahl der gleiche geblieben, so erhielten die Blockwalzer anstatt 6,78 M täglich jetzt 10,24 M Schichtlohn. In diesem Falle ergibt sich also eine Verdienstminderung zugunsten der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hüttenaktiengesellschaft von über 33 Prozent. Die Gesellschaft kann zufrieden sein, die Wahrung ihrer Interessen liegt in der Tat in guten Händen. Neben den Lohnregulierungskünsten der Differdinger Hütte zeigt sich eine Behandlung der Arbeiter, die fast jeder Beschreibung spottet. Prügelszenen zwischen Meistern und Arbeitern gehören nicht zu den Seltenheiten. Auch die Betriebssicherheit ist vielen Antreibern vollständig Hekuba. Im Drahtwalzwerk hat es namentlich zur Nachtschicht manchmal den Anschein, als ob die Ober-

meister geradezu mit Absicht die mit der Anhäufung des Schrotts verbundenen Gefahren übersehen. Immer drauflos, immer los! Geht manchmal etwas nicht gerade so flott, wie es einer der Herren wünscht und ist infolgedessen Gefahr in Verzug, daß die Tonnenzahl gegenüber der andern Schicht etwas zurückbleiben könnte, so prasselt es gemeinste Schimpfereien. Daß aber ein Obermeister einmal Anweisung gäbe, die gefährlichen Schrotthaufen wegzuräumen oder die Laufkanäle zu reparieren, das hört man nicht. Drauflos muß gewühlt werden, damit der Meister von der andern Schicht nicht vorkommt mit den Tonnen. Das Leben eines Arbeiters spielt ja keine Rolle, es ist so billig. Es vergeht daher auch selten ein Tag, an dem es nicht einen oder mehrere Schwerverletzte oder Tote gibt. Und daß die Hütte und ihre Werkzeuge in verschiedenen, hier nicht darzulegenden Umständen für ihr Treiben geradezu Vorschub findet, ist leider nicht zu leugnen. Schon die buntscheckige Nationalitätenzusammensetzung allein ist für die Hütte ein Vorteil. Eine Maßnahme, die eine Einheit vielleicht von Walzern oder dergleichen in helle Empörung treibt, läßt andere, und zwar vornehmlich das eingeborene Element oder die Belgier, noch in vollständiger Apathie. Sollte die Differdinger Hütte jetzt, was wir bestimmt erwarten, unter glänzenden Versprechungen wieder Arbeiter und besonders Walzer heranzulocken versuchen, so mögen sich die betreffenden Kollegen nach dem oben dargestellten richten und vor allen Dingen auf Sicherstellung des Lohnes achten. Sonst werden sie von den „Ehrenwort“-männern der Differdinger Hütte übers Ohr gehauen.

Meerane. Die am 21. Februar hier abgehaltene kombinierte Versammlung der Verbandsmitglieder von Meerane, Crimmitschau, Gößnitz, Glauchau und Schmölln beschäftigte sich außer mit der Hamburger Generalversammlung (siehe: Zur Generalversammlung) auch mit der „Herbeiführung einer gemeinsamen Regelung des Lokalgeschenks“. Hesse (Gößnitz) begründete den Antrag, in den umliegenden Städten einer Regelung des Lokalgeschenks beizutreten, damit die Mißstände in dieser Beziehung beseitigt werden. Winkler (Glauchau) erklärte, wie es in Glauchau gehandhabt wird, hält es aber für erstrebenswert, daß den durchreisenden Kollegen 80 ₰ Lokalgeschenk verabreicht werden. Jedoch dürfe dies in einem Jahre nur einmal geschehen. Die Betreffenden müßten 18 Wochen Mitglied sein. In Dresden wäre das gleiche eingeführt. Oschatz (Meerane) wünschte trotz der Wichtigkeit dieser Sache Vertagung bis zur nächsten kombinierten Versammlung. Er stellte einen dahingehenden Antrag, der nach kurzer Debatte angenommen wurde. — Als Vorort wurde wieder Crimmitschau bestimmt.

Mülheim (Ruhr)-Oberhausen. Im Betriebe des Oberhausener Gaswerkes offenbart sich jetzt auch so eine Art Herrenmenschtum im kleinen. Es ist eine häßliche Eigenschaft vieler Menschen, daß, wenn sie sich in ihrem Leben zu einem „Vertrauensposten“ emporgestrebt haben, sie nun glauben, das ihnen höheren Ortes entgegengebrachte Vertrauen sich dadurch dauernd am besten sichern zu können, wenn sie nach unten grob, rücksichtslos und nach oben als ein in Demut ergebener, gehorsamer Diener auftreten. Ein Rohrleger, der in dem Betriebe zwei Jahre tätig war, hatte Beschwerde erhoben, da ihm vier Arbeitsstunden am Lohne fehlten. Das genügte dem Vorgesetzten schon, den Arbeiter seine Macht fühlen zu lassen. Der Arbeiter ist sich nicht bewußt, sonst etwas verbrochen zu haben. Ihm wurde gekündigt. Natürlich war Arbeitsmangel die Ursache; das ist ja ein so bequemer, jederzeit willkommener Grund, wenn ein anderer triftiger nicht anzuführen ist. Der Beschäftigungslose glaubte nun, daß es über dem Bauführer Weihe noch so etwas wie „eine höhere Instanz“ gäbe und er wandte sich an unseren „liberalen“ Bürgermeister. Nach einer Auseinandersetzung des Arbeiters und Bauführers vor demselben sprach er auch dem Arbeiter das Beschwerderecht zu und ersuchte den Bauführer, den Arbeiter wieder weiterarbeiten zu lassen. Doch dieser erwiderte, daß er sich dann ja blamieren würde, wenn er dem nachkäme, und verweigerte es. Darauf der Bürgermeister: „Blamiert sind wir so wie so!“ Kurz und gut: Der Arbeiter wurde, trotzdem er fünfmal nach dem Rathause bestellt wurde, nicht wieder eingestellt; zuletzt wurde ihm durch den Hausknecht — pardon Portier — bedeutet, daß der Bürgermeister an der Entlassung nichts ändern könne. Glaubte man vielleicht, daß der „Herr“ Bauführer nicht ebenso gut zu ersetzen gewesen wäre, als ein tüchtiger Arbeiter? In dem Abgangszeugnis des Arbeiters war dann gleichsam zum Hohne bemerkt, daß er stets ein guter und fleißiger Arbeiter gewesen ist. Aus lauter Fürsorge gegen Überanstrengung wird er vielleicht gar noch auf eine gewisse Liste gesetzt. Wären die Arbeiter samt und sonders organisiert gewesen und hätten Rückgrat besessen, der Spieß wäre leicht umzudrehen gewesen. Wir sind aber auch so den Herren dankbar; wird doch den Indifferenten auf diese Weise das Klassenbewußtsein gehörig eingebleut und wird die Zukunft schon zeigen, wohin die „liberale“ Arbeiterfreundlichkeit führt.

Rundschau.

Schwarze Listen und gute Sitten.

Eine größere Zahl von Mitgliedern des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes hat gegen die Vereinigung Berliner Metallwarenfabrikanten Klage erhoben auf Streichung ihres Namens aus den schwarzen Listen und Zahlung vollen Schadenersatzes wegen der unzulässigen Sperre angestrengt. Die meisten dieser Klagen schweben noch. Wie der Vorwärts vom 4. März berichtet, sind zwei Prozesse vom Kammergericht zugunsten der durch Rechtsanwalt Dr. Heinemann vertretenen Kläger entschieden worden.

Die eine betrifft den Gürtler Schröder. Dieser wurde am 18. März 1905, als er noch Lehrling war, aus den sämtlichen der Vereinigung Berliner Metallwarenfabriken angeschlossenen Betrieben ausgesperrt. Diese wurden angewiesen, den Schröder nicht nur als Gürtler, sondern auch als Arbeiter auszuschließen. Die Sperre erfolgte deshalb, weil Schröder angeblich als Lehrling im Jahre 1904 in der Koppienschen Fabrik ausständigen Arbeitern dieses Betriebes, besonders deren Streikposten, zum Nachteil der Lehrherren Zuträgerdienste geleistet, namentlich den Streikposten von Vorgängen innerhalb der Fabrik über Ein- und Austritt Arbeitswilliger Bericht erstattet und trotz Verbotes davon nicht abgelassen habe. Über diese Behauptungen fand vor dem Kammergericht eine umfassende Beweisaufnahme statt. Das Kammergericht hielt hiernach sämtliche Einwendungen der Beklagten für widerlegt. Von den Angaben des Koppien selbst heißt es im Urteil wörtlich, daß sie einer genügenden Zuverlässigkeit entbehren, um auf sie Feststellungen gründen zu können. Koppien habe nur von Dritten die von ihm gegen den Kläger erhobenen Anschuldigungen erfahren. Diesem durchaus negativen Resultat gegenüber sei durch die bestimmten Bekundungen der übrigen Zeugen widerlegt, daß Kläger den Streikposten Zuträgerdienste geleistet habe. Wenn die Organe der Beklagten vom Kläger gefordert hätten, daß er sich zunächst bei Koppien entschuldige und wenn davon die Aufhebung der Sperre abhängig gemacht worden sei, so habe zu dieser Maßregel keinerlei Veranlassung vorgelegen. Durch die Sperre sei der Kläger geschädigt worden. Für diesen Schaden sei Beklagte verantwortlich, da ihr Verhalten gegen die guten Sitten verstoße. Es widerspricht, so heißt es wörtlich in dem Urteil, dem sittlichen Empfinden aller billig Denkenden, wenn einem jungen Manne, der, um zu leben, auf seine gewerbliche Arbeit angewiesen ist, die Erwerbsmöglichkeit in seinem Berufe in einer Weise, daß er in der Betätigung seiner Fähigkeit fast völlig beeinträchtigt wird, eingeschränkt wird, ohne daß für solche Maßnahmen ein sachlich ausreichender Grund vorlage. Demgemäß haftet die Beklagte dem Kläger wegen der Aussperrung für den ihm durch diese zugefügten Vermögensschaden gemäß § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der zweite vom Kammergericht entschiedene Fall betrifft den Gürtler Lesser. Er wurde im Februar 1904 ohne Angabe von Gründen von der Firma Otto Herberg & Co. entlassen. Auf dem Bureau des Arbeitsnachweises der Vereinigung wurde ihm sein Arbeitsschein mit dem Bemerken, daß er gesperrt sei, abgenommen. Lesser fand zwar Arbeit bei der Aktiengesellschaft Gebrüder Krüger. Nach kurzer Zeit wurde er jedoch mit dem Hinweis darauf entlassen, daß die Firma [illegible] statutarischen Verpflichtung gemäß einer Nachweisscheins des Arbeitsnachweises der Beklagten verlangen müsse. Lesser klagte zunächst gegen die Firma Herberg & Co., die der Vereinigung mitgeteilt hatte, daß Lesser für den Deutschen Metallarbeiter-Verband agitiert und diejenigen gröblich beleidigt habe, die während des Streiks bei der Firma gearbeitet hätten. Die Firma wurde nun auch rechtskräftig zum Ersatz des dem Kläger durch die Sperre erwachsenen Schadens verurteilt. Demnächst strengte Lesser gegen die Vereinigung Berliner Metallwarenfabrikanten eine Klage des Inhalts an, daß die Vereinigung verpflichtet sei, die über den Kläger für die Benutzung ihres Arbeitsnachweises verhängte Sperre wieder aufzuheben und ihm auf sein Verlangen den vorgeschriebenen Handschein abgestempelt auszuhändigen. Auf Antrag der Beklagten wurde auch in dieser Sache eine große Anzahl Zeugen vernommen, die bekunden sollten, daß Kläger Arbeitswillige gröblich beleidigt und bedroht habe. Die Sache zog sich dadurch lange Zeit hin, daß Beklagte einen früheren, jetzt angeblich in Amerika befindlichen, jedoch unauffindbaren früheren Arbeitswilligen als Zeugen benannte. Die Akten mußten deshalb nach Amerika gehen. Keiner der Zeugen vermochte jedoch die Behauptungen der Beklagten zu bestätigen. Das Kammergericht führt in seinem Urteil aus, daß selbst, wenn Kläger für den Deutschen Metallarbeiter-Verband Mitglieder geworben und seine Mitarbeiter zum Abonnement auf das Verbandsorgan aufgefordert habe, darin unmöglich ein Grund für die Sperre gefunden werden könne. In einer solchen würde eine gegen die Billigkeit verstoßende Härte liegen. Anders würde es sein, wenn Kläger, entgegen seinem Versprechen, Arbeitswillige bedroht und beleidigt hätte. Dies sei jedoch nicht erwiesen. Es sei daher dem Kläger ein Eid darüber anvertraut, daß er sich der ihm zur Last gelegten Verfehlungen nicht schuldig gemacht habe. Leiste Kläger den Eid, so sei sein Anspruch berechtigt und begründet.

Gewerkschaftliches.

Maler. Vom 2. bis zum 6. März wurde in Köln die zwölfte (außerordentliche) Generalversammlung des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder abgehalten. Anwesend waren 77 Delegierte. Nach dem Geschäftsbericht hat die Krise die Entwicklung dieser Gewerkschaft sehr beeinträchtigt. Die Zahl der Mitglieder stieg nur von 34746 auf 36819. Im Durchschnitt betrug im Jahre 1906 die Mitgliederzahl 30626, 1907: 39009 und 1908: 39485. Im letzten Jahre sind nur 15000 Aufnahmen gegenüber 22 bis 24000 in früheren Jahren erzielt worden. Im Jahre 1907 wurden 180 Lohnbewegungen in 760 Orten mit 4182 Betrieben und 18596 Beschäftigten geführt, von denen 58 in 99 Orten mit 1806 Betrieben zu Streiks oder Aussperrungen führten; außerdem war der Verband noch an 35 anderen Bewegungen beteiligt. 123 Bewegungen hatten vollen Erfolg, 4 teilweise, erfolglos waren 17. Für 3576 Personen wurde eine Arbeitszeitverkürzung von wöchentlich 12036 Stunden erreicht; ferner für 12924 Personen eine Lohnerhöhung, die wöchentlich 25712,18 ℳ ausmacht. Die Kosten betrugen 194450 ℳ. Im Jahre 1908 wurden 159 Lohnbewegungen in 173 Orten mit 3862 Betrieben und 14039 Beschäftigten geführt, von denen 50 in 64 Orten mit 1080 Betrieben und 5979 Beschäftigten zu Streiks oder Aussperrungen führten. Außerdem war die Organisation noch an 31 anderen Bewegungen beteiligt. Von diesen Bewegungen endeten mit Erfolg 95, teilweise erfolgreich 25, erfolglos 8. Es wurde erreicht: für 2995 Personen eine Arbeitszeitverkürzung von wöchentlich 5599 Stunden, für 11540 Personen eine Lohnerhöhung, die 13412,24 ℳ in der Woche beträgt. Diese Bewegungen verursachten eine Gesamtausgabe von 201948,87 ℳ. Der Verband hatte in beiden Jahren eine Einnahme von 1705583,40 ℳ, eine Ausgabe von 1560367,64 ℳ. Das Vermögen betrug am Schlusse des Jahres 1908 782754,73 ℳ. Es wurden ausbezahlt: Reiseunterstützung 23272,28 ℳ, Maßregelungsunterstützung 11859,05 ℳ, Krankenunterstützung 186663,65 ℳ, Unterstützung bei Todesfällen 27445 ℳ, für Rechtschutz 4109,03 ℳ. Das Verbandsorgan verursachte eine Ausgabe von 85340,70 ℳ. Für die Agitation wurden 76101,80 ℳ aufgewendet. Über Tarifverträge, den Hauptpunkt dieser Generalversammlung, wurde in geschlossener Sitzung verhandelt. (Die Generalversammlung war hauptsächlich zu dem Zwecke einberufen worden, zu der Haltung des Vorstands in der Tariffrage Stellung zu nehmen.) Es wurde eine Resolution angenommen, worin die Haltung des Vorstands auf dem Gebiete des Tarifwesens gebilligt wurde. Ferner wurde der Vorstand ermächtigt, bei den Verhandlungen, die im Juli beginnen sollen, dahin zu wirken, daß möglichst alle Fragen, die das Lohn- und Arbeitsverhältnis betreffen, generell geregelt werden. Die endgültigen Resultate der Tarifverhandlungen sollen den Mitgliedern zur Abstimmung unterbreitet werden. Ferner verhandelte die Generalversammlung über den Kampf gegen die Gefahren der Bleivergiftung. Es wurde auf Antrag des Vorstands beschlossen, die Arbeitslosenunterstützung fakultativ einzuführen. Mitglieder, die diese Unterstützung beziehen wollen, müssen jährlich 7 ℳ Extrabeitrag zahlen. Dafür erhalten sie nach einjähriger Mitgliedschaft eine Unterstützung von täglich 1 ℳ bis zur Höhe von 18 ℳ. Mitglieder, die diese Unterstützung nicht beansprucht haben, können nach zweijähriger Mitgliedschaft die Unterstützung bis zur Höhe von 24 ℳ erhalten. Für die Berechtigung zum Bezug der Unterstützung wird nur die Mitgliedschaft vom 1. Januar 1909 an berücksichtigt. Mitglieder, die den Extrabeitrag in der vom Vorstand festgesetzten Zeit nicht bezahlt haben, verlieren das Recht auf die Unterstützung. Die Auszahlung beginnt am 1. Januar 1910 in den Wintermonaten Januar, Februar, November und Dezember und endigt am 1. März 1911. Anträge, wonach die besoldeten Ortsbeamten sich alljährlich oder alle zwei Jahre einer Neuwahl unterziehen sollen, wurden abgelehnt. Anträge auf Unterstützung für Mitglieder, die wegen Arbeitsruhe am 1. Mai gemaßregelt werden, wurden wegen der zwischen der Generalkommission und dem Parteivorstand schwebenden Verhandlungen abgelehnt.

Gewerbegerichtliches.

„Untergeordnete Arbeit“ für Maschinisten. Den Maschinisten D. und F. in Dresden war gekündigt worden. D. erhielt seine Kündigung, weil die Firma zu seinen Fähigkeiten als Maschinist das Vertrauen verloren hatte und F. deswegen, weil er dem Inspektor der Fabrik verbot, das Maschinenhaus zu betreten. Als darauf der Inspektor ihn beleidigte, drohte F., er werde ihm die Ölkanne an den Kopf werfen. Während der Kündigungszeit sollten die beiden als Schlosser arbeiten. Beide verweigerten dies, weil sie die Arbeit eines Schlossers als „untergeordnete Arbeit“ ansahen, da ein Maschinist größere Verantwortung trage. Sie klagten darauf an dem Gewerbegericht auf je 56 ℳ Lohnentschädigung. Der Vertreter der Firma berief sich auf die Fabrikordnung, wonach die Firma das Recht hat, die bei ihr Beschäftigten zu jeder beliebigen Arbeit zu verwenden. Das Gericht wies die Kläger ab. Nach der Entscheidung hätten die beiden als Schlosser weiterarbeiten müssen und nur bei geringeren Verdienste hätten sie ein Recht gehabt, auf entsprechende Entschädigung zu klagen. (Nach der Dresdener Volkszeitung vom 19. Februar 1909.)

Vom Ausland.

Ungarn.

In den letzten Tagen des Februar sind vom Minister des Innern wiederum zwei Gewerkschaften „suspendiert“ worden, die der Lastfuhrwerker und der Kaffeehausangestellten. Ihre Lokale wurden abgesperrt, Vermögen und Bibliothek beschlagnahmt. Als Vorwand diente die Angabe, daß die beiden Organisationen außer ihren statutengemäßen Beiträgen noch Beiträge für Streikfonds und Fachblätter erhoben hätten. Das „Material“, das zu der Suspendierung Veranlassung gegeben hat, soll von Denunzianten herrühren, deren Namen verschwiegen werden. Die Mitglieder der suspendierten Gewerkschaften hielten Protestversammlungen ab, wo auch beschlossen wurde, daß die Verbände künftig als Redaktionskomitees fungieren sollen. Für die Organe der Gewerkschaften sollen künftig Abonnementspreise bezahlt werden, die ebenso hoch sind, wie die bisherigen Beiträge an die Gewerkschaften und die sogenannten freien Organisationen, die die Aufgabe haben, die Streiks zu unterstützen. Die Redakteure werden künftig an die Abonnenten die Unterstützungen zahlen, ihnen Rechtsschutz gewähren u. s. w. Auch sollen die Redaktionen die Schlichtung von Differenzen zwischen Unternehmern und Arbeitern übernehmen und berechtigt sein, Verträge abzuschließen. Die Budapester Lastfuhrwerker stellten am Vormittag des 24. Februar die Arbeit ein und veranstalteten in den Hauptstraßen einen Demonstrationszug.

Von der Generalkommission der Gewerkschaften Ungarns wird der Plan erwogen, den übrigen Gewerkschaften zu empfehlen, ihre der Aufsicht des Ministeriums unterstehenden Organisationen aufzulösen und deren Mitglieder aufzufordern, sich in gleicher Weise um die Fachblätter zu scharen. —

Am 26. Februar erschienen die Vorstandsmitglieder Karl Lukács und Johann Vanczak vom suspendierten Verband der Eisen- und Metallarbeiter unter Führung des Dr. Alexander Peták beim Minister des Innern, Grafen Julius Andrássy, um darauf hinzuwirken, daß die Entscheidung über das Schicksal ihres Verbandes beschleunigt werde. Der Minister gab eine ausweichende Antwort, sagte den Antragstellern, er sei „überzeugt, daß die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter wirkliche Kulturarbeit zu verrichten“ hätten und daß es ihm wirklich leid tue, gegen sie einschreiten zu müssen. Er könne aber nicht anders, weil „täglich konkrete Anzeigen gegen dieselben einlaufen“. Da tue er nur seine „amtliche Pflicht“. Nach der Meinung des Ministers sollten „die Gewerkschaften sich bemühen, jede Politik aus ihrer Tätigkeit auszuscheiden“. Was der Minister alles als „Politik“ ansieht, geht aus der Art und Weise hervor, wie er gegen die Gewerkschaften der Lastfuhrwerker und der Kaffeehausangestellten vorgegangen ist.

Verbands-Anzeigen

Mitglieder-Versammlungen.

Samstag, 20. März:
Hall, Schwäb. Germania, 8 Uhr.
Schnaitheim b. Heidenh. Hohe Schule.
München (Feilenarb.) Straubing. Hof.
Naguhn. Goldener Stern, 8 Uhr.

Sonntag, 21. März:
Chemnitz (Heizungsmonteure). Hoffnung, untere Georgstr. 1, 11 Uhr.
Coblenz. Goldener Ring, nachm. 3.
Hannov.-Ld. Heizgsm. Langestr. 2, 10.
Neiße. Arbeiterkasino, vorm. 9½ Uhr.
Ückermünde. Wilh. Berndt, 3 Uhr.

Dienstag, 23. März:
Bant-Wilhelmshaven (Klempner). Halweland, Grenzstr. 38, halb 9 Uhr.

Mittwoch, 24. März:
Dortmund (Dreher u. Maschinenarb.) Schnelle, 1 Kampstr. 49, halb 9 Uhr.
Lübeck. Vereinshaus, halb 9 Uhr.
Suhl-Meiningen Steinern. Haus ½9

Donnerstag, 25. März:
Blankenburg a. H. Vorwärts, halb 9.

Freitag, 26. März:
Küppersteg. Krüner, Schafstall. 9.
Neumünster. Zentralherberge, ½9.

Samstag, 27. März:
Amberg. Auf der Alm, 7½ Uhr abends. Ergänzungswahl zur Ortsverwaltung.
Aschaffenburg. Bayr. Hof, halb 9.
Aschersleben. Wilcke, halb 9 Uhr.
Augsburg. Drei König, 8 Uhr.
Barmen-Elberfeld (Heizungsmont. u. Helfer). Volkshaus, Elberfeld, 9.
Chemnitz Klempn. Württemb. Hof, ½9.
Delmenhorst. Weigel, halb 9 Uhr.
Dortmund. Gewerkschaftshaus, ½9.
Dortmund (Klempn. rc.) Schnelle, ½9.
Dortmund-Lütgendortmund. Lummer in Marten, halb 9 Uhr.
Dortmund-Unna. Otto Jung. ½9.
Essen. Dernehl, 8 Uhr.
Freiberg i. S. Union, halb 9 Uhr.
Freiburg i. Br. Stadt Belfort, ½9.
Gevelsberg-Haufe. Küpper, halb 9.
Gotha. Volkshaus zum Mohren, ½9.
Greifswald. Penz, Langereihe 19, ½9.
Hagen-Haspe. Gierslepen, halb 9 Uhr.
Hagen-Kückelh. Beuel, halb 9 Uhr.
Hagen-Westerbauer. Alten Fritz, ½9.
Helmstedt. Lindenhof, halb 9 Uhr.
Karlsruhe. Elektromont. Salmen, ½9.
Lindau. Engelbräu, 8 Uhr.
Lippstadt. Brenneke, Seestraße 35.
Marktredwitz. Zentralhalle, 8 Uhr.
Merseburg. Kaiser-Wilhelmshalle, ½9
Neustadt a. d. H. Ammersee, halb 9.
Nordhausen. Altes Schützenhaus, ½9.
Nürnberg (Elektromonteure u. Helfer) Verbandshaus, Karthäuserg., 8 Uhr.
Oschersleben. Schrader, halb 9 Uhr.
Schramberg. Zur Nuß, 8 Uhr.
Schwerin. Gr. Moor 51, halb 9 Uhr.
Stuttgart. (Heizungsm.) Sämann, Wagnerstr. 47, abends 8 Uhr.
Suhl-Mehlis. Post, halb 9 Uhr.
Weingarten. Bahnhofrestaurant, 8.
Werder. Schwarzer Adler, halb 9 Uhr.
Wittenberg. Freudenberg, halb 9.
Zeitz. Kämpfe, Schützenstr., halb 9.
Zuffenhausen. Kirchtal, halb 9 Uhr.

Sonntag, 28. März:
Breslau (Klemp.) Stehe Volkswacht 11
Emmerich. Hug. Pauck, 11 Uhr.
Essen-Borbeck. Demont, a. 5 Uhr.
Essen-Heißen. Möhlig, 11 Uhr.
Mülheim a. d. Ruhr. Tietz Styrum, Hüttenstraße, halb 4 Uhr. Stellungnahme zu d. Anträgen zur Generalversammlung.
Mülheim-Heißen. Möhlig, 11 Uhr.
Mülheim-Sterkrade. Busch, 10.
Mülheim-Saarn. Rosendahl, ½11.
Waltershausen-Friedrichroda. Funcke in Friedrichsroda, halb 4 Uhr.
Witten. Röthemeier, Ardeystr., 10.

Bekanntmachungen der Ortsverwaltungen etc.

Luxemburg. Alle Sendungen sind zu richten an Jean Braun, Pfaffental bei Luxemburg, Baubanstraße.

Naumburg. Bevollmächtigter ist jetzt Kollege Albrecht, Naumburg, Altenburg 17 b. Alle Korrespondenzen sind an diesen zu richten.

Gestorben.

Augsburg. Christian Berger, Monteur, 32 Jahre, Lungenschwindsucht.
Gevelsberg. Karl Broschinsky, Fallhammerschmied, 34 Jahre, Proletarierkrankheit.
Hagen i. W. Adam Lieder (21).
— Karl Westerhoff (22).
— Bernhard Gato (25).
— Heinrich Fieseler (26).
— Friedrich Finke (27).
— Richard Raffleurbeul (28).
Hanau. Franz Penn, Monteur, 38 Jahre, Lungenleiden.
Regensburg. Anton Schmid, Schlosser, 28 Jahre, Lungenleiden.

Privat-Anzeigen.

[1320]

Tüchtiger Galvanoplastiker

selbständig arbeitend u. zugleich erfahrener Patineur, wird für eine Anstalt in Österreich per sofort gesucht. Ledig bevorzugt.

Offerte über bisherige Tätigkeit und Gehaltsansprüche an die Firma B. Buchwald & Co., Wien VII/2, Lindengasse 16.

Tüchtiger Feingoldschlägergehilfe auf Stückarbeit sofort gesucht, garantiert durchschnittlicher Verdienst 40 Mk. [1325] R. Th. Krause, Leipzig, Antonstr. 21.

[1323] Um Angabe der Adresse des Eisendrehers Franz Häberer aus Dessau, zuletzt in Hanau, Rosenstr. wohnh., ersucht R. Böckel, Dessau, Melanchthonstr. 12.

Gesucht wird für eine Schnellpressen-Reparaturwerkstätte [1326
ein **Obermonteur**, der mit den einschlägigen Arbeiten durchaus vertraut ist, und eine kleine Werkstätte selbständig leiten kann. Es wollen sich nur ganz tüchtige Bewerber melden unter Einsendung von Zeugnisabschriften und Photographie. Bewerber dürfen nicht unter 30 Jahre alt sein, und ist die Stellung Lebensstellung, aber nur für einen ganz tüchtig. Mann. Gefl. Offerte unter O. M. 1326 an den Verlag dss. Blattes erbeten.

Automatische Waagen. [1322]
Mechaniker u. Monteure bei gutem Lohn und dauernder Stellung von chemisch. Waagenfabrik sofort gesucht. Angebote mit Lebenslauf, Ansprüche unt. M. M. 1322 a. d. Verl. d. Bl. erb.

Nadler [1324]
tüchtiger, selbständiger, auf alle Gitterarbeiten firm, welcher auch selbständig größere Montag. leiten kann, sofort gesucht. L. W. Grimm, Braunschweig.

Durch alle Verwaltungsstellen, Bevollmächtigten u. Geschäftsführer des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes sowie durch unterzeichneten Verlag ist zu beziehen:

Metallarbeiter-Notizkalender 1909

Unentbehrliches Notiz- und Nachschlagebuch für alle Verbandsmitglieder

Reichhaltiger Inhalt ◦ Gute Auswahl und übersichtliche Anordnung des Stoffes ◦ Eleganter Druck ◦ Gediegener Ganzleineneinband mit Tasche und Stiftrohr.

Preis für Verbandsmitglieder bei Bezug durch die Verwaltungsstellen 60 Pf.

Durch den Buchhandel bezogen 95 Pfennig pro Stück, inkl. Porto.

Versand bis 10 Exempl. erfolgt nur gegen Voreinsendung des Betrags.

Alexander Schlicke & Cie., Buchdruckerei und Verlag
Stuttgart, Rötestrasse 16 B.

Druck und Verlag von Alexander Schlicke & Cie., Buchdruckerei und Verlag. Stuttgart, Rötestraße 16 B.